

in dänisch, so dem signifikanten
sowie der Zufall geringfügig
zufällig gewusst zu werden nicht ange-
halten werden kann noch soll.

§. 5.

Hätte es oder die Prinzipien aber
die es nicht so wie die Sache der
Person oder Naheflüßigkeit zum Theil
oder Theilhaftig das deponirte Gut
Anlaß gegeben, als wenn es die
an demselben Ort vorzufinden, oder auf
anderen mit solchem Theil an demselben
Falle die es nicht so wie die Sache in
auf genommen sondern nur Kom-
men lassen, so ist es vor allem auf solch
und der gleichen Weise mit demselben
Sachen zu lassen, und dem signifikanten
völlige Erklärung zu dem allerdings
verbunden.

Pl: H: H: Lib: IV.
Tit: 5. art: 4.
Fr: E: H: ibid: §. 6.

§. 6.

Da der signifikante auf das deponirte
Gut abgefordert, und der Beschaffen
solch anzuhilfen sein, unter so ab
Wesentliches soll, gewiss ist
so ist die es vor allem Sachem, der may
der Abforderung so wie die Sache
und Personen, als auf demselben
mit der Ungleichheit falls nicht möglich,
vollkommen zu lassen vorzuziehen.

Pl: H: H: ibid: art: 4.
Fr: E: H: ibid: pag: 79.
§. 6.

§. 7.

Wird aber der Besatzfaber das deponirte Gut vorsetzlicher oder gar betrügerlicher Weise abhandeln und zum gemeinen Schaden, und der Besatzfaber schädlich werden können; so soll er neben Festhaltung des Schadens amorsin nach dem Ueife In den Umständen der Umstände proportionirten willkührlichen Straffe verfallen seyn.

H. H. H. ibid: art: 3.

§. 8.

Da auch jemand beschaffiger Weise das ihm anvertraute Gut, vor Kauflich veräußert oder sonst davor bräuchlich und in seinem Nutzen voranverkauft oder auf andere Weise das deponirte in Empfang zu haben, selbst an sich zu geben factlich erwirbt, und davor genügen überzogen wird; so soll neben Festhaltung alles Schadens und Kosten das deponirte bezahlen, und überdem nach besagtem Ueife und Wichtigkeit der Umstände und des Verbruchs als ein scholop angesehen und daneben mit willkührlicher vorsetzlicher Straffe belegt werden.

H. H. H. ibid: art: 12. et 13.

Fr: E. H. ibid: §. 8. 17.

§. 9.

Wenn Jemand gegen den Besatzfaber zur vollkommenen conservation des deponirten Gutes einige Kosten

H. H. H. ibid: art: 8. Fr: E. H. ibid: art: 2. §. 8.

angewandtes Geld, ist der selbe wohl
 befreit, solch wieder zu fordern, auf
 das Deposite nicht vor auszuhalt-
 werden, bis ihm solch zum wassem
 Capital das Guth angewandte Kosten
 von dem Legatarius oder dessen
 Erben oder Creditoren ersetzt werden.

§. 10.

Wird nun ein jeglicher der einige
 Geld oder Gut in sein Haus besorgung
 unglücklich, pflichtig ist, das selbe dem
 Legatarius, der es ihm zu vor
 Jahren überantwortet gehabt, gleich-
 mäßig wenn es zuweilen gefordert wird,
 entgegen zu setzen, wenn nicht
 Termin zur Abforderung verglichen
 Jahr und der selbe nach dem Vorwissen
 dass, unglücklich oder Aufbruch ist
 und seine erben wieder zu zahlen,
 also mag sich niemand da wieder
 mit der Compensation exception, oder
 mit dem Vorrecht einiger an dem
 Legatarius Jahren Kapitalforderung
 führen, welche einiger anderer Aus-
 flücht und Einwendungen sich bedienen,
 sondern es muss die Wiederlieferung
 pflichtig geachtet, dem besagten
 Jahre aber ohne bleiben, sein Jahres
 Anspruch ordentlich auszusetzen.

Pl: H: H: ibid: art: 7.
 Pl: L: H: ibid: art: 1. §. 15.

§. 11.

Hält aber jedoch der Prosefator
 Ursach zu beorgen, daß das deponirte
 zu seinem Nachteil distrahiert worden
 und so an jenes Foradwung sonst nicht
 möglich kommen könnte, so ist ihm
 vergönnet das deponirte unter gewissem
 Eysen Sequester zu setzen, Zugleich
 aber auch jenes für zu jacobum Ursachen
 und Befugnis zu ertheilen zu zeigen,
 und fürwählet sein Recht für das
 in Libro 1. Titulo vom Sequester
 ordnet worden, ausführlich zu machen.

§. 12.

Da vorfindet Personen zusammen
 in einem gemeinschaftlich zu sequestern
 Gut deponiret werden, so ist jener oder der
 andere unter ihm nicht befugt allein
 das Gut abzuführen, sondern ob ein
 alle diejenigen die ob mit ihm an dem
 nicht verfahren, sondern auf zusammen
 vordem zu fangen, oder die abzuführen
 ihrem consens freiwillig dazü geben,
 vordem falls und dach Prosefator
 jacobum nicht geringe Vorpflichtigkeit ge-
 braucht, und daß ihm von vielen an dem
 Lande Gut ohne dazü falls genommen
 Abende oder verhalten Ordre der übrigen

Al: H: H: ibid: §. 9.
 Fr: L: H: ibid: §. 10.

insum allius auctoris seu Testis, istud
 gefaltm d'rum auctorem Interesfenten
 abfallb' gewest zu werden, und mag
 insum Reges an d'ungewissem s'nfem d'w
 dab' Gut von ihm eingefaugen sat.

§. 13.

Was a'uf d'w Bruchfaher nicht v'nd
 pfuldig ist, als dab' deponirte an dem
 Orte dab' ihm eingefandiget worden,
 oder so er solches zuv'nd zu geben
 pflichtig gemacht hat, v'nd
 abzuleisten: Also mag d'w Legations
 d'rum Auktionsordnung an auctorem Orte
 Anmerk' v'nd forderer: Da aber
 d'w selb' ob d'rum f'and' v'nd
 Langt, und d'w Bruchfaher ob d'rum
 auct' insum f'andem, an d'ungewissem
 d'w von dem Legations d'rum
 Bruchfaher v'nd, gegeben, ist er zu
 v'nd nicht v'nd, f'ingewen
 Kommen solch'fall' alle d'rum
 forderer Kosten, an d'rum s'nfem
 v'nd d'rum auct' auf dem Legations.

§. 14.

Was dab' deponirte in insum Kasten,
 Kasten, oder auctorem besalt' mit
 dab' Legations d'rum f'ingewen
 und dem Bruchfaher v'nd f'ingewen
 v'nd d'rum auct' v'nd v'nd,

Das Kiegel auf samt dem Befähigung
selbst bei der Auktionsversteigerung sich an-
zurufen und unvorzüglich befinden würde,
so ist der Verkaufsfahrer, wenn gleich der
§. 14. H. H. ibid. art. 12. Eigenthümer, daß an dem Gute was
fast gegeben sollte, demselben von aller
Verantwortung frey und ledig. Da aber
das Kiegel größtentheils werden oder auf
unvorzüglich befinden würde, so ist der
Verkaufsfahrer vor allem, was der Eigen-
thümer darin grassirende zu thun auf
recht beständige Art durch glaubwür-
dige Specification reverse und dergleichen
Bedingen Kom, zu Lasten pflichtig, und
soll wenn er einige Uebertretung über-
sehen worden Kommt, in nachstehen-
de List durch den Verkaufsfahrer ab Verbrühen
und der Person gemäßen Strafe
verpflichtet werden.

§. 15.

Falls jemand bei einem andern Gelde
deponirt und demselben zugleich zu
Leihen solte, bis sie abgefordert werden,
zu nutzen und zu gebrauchen; so ist
der Verkaufsfahrer um so viel mehr verbunden
§. 14. H. H. ibid. art. 11. die deponirte Gelder, sobald es der
Eigenthümer verlangt, ohne die geringste
Hinderung und Anstalt zurück

Zu geben, als dass der Kommissarius
 gefordert werden können, wie denn
 auf den Fall der Migration und des
 Liquidations der Lage, so esoft das Depo-
 nite selbst als auch die von Zeit der
 Anforderung dazu geschaffenen Konten
 à 5 pro-Cent mit prompter execution
 eingetriben werden sollen: Da aber
 vom Anfange bey der Deposition gewisse
 Konten verzeichnet und verabredet waren,
 haben solch Gelder die Natur des Mutui
 angenommen, und soll solchfalls
 damit, wie Tit. vom darlehen verordnet
 ist, gehandelt und verfahren werden.

§. 16.

Wäre dem Beneficiario vor der im
 Güter Aufführung des Depositi anzu-
 merckende Vermehrung eines gewisse
 Bestimmung freiwillig verprochen worden,
 so soll der Liquidator solch verab-
 redeter massen zu leisten schuldig,
 und der Beneficiario verpflichtet seyn,
 das deponirte so lange bis zu einer
 accordirte Zahlung ungeschoren,
 unzerstückelt zu halten.

§. 17.

Wäre der Beneficiario vor dem
 oft das bey ihm deponirt gewesene Gut
 Fr. L. P. ibid. §. 12.
 abgetrennt worden, so sind dessen Löhne

Dem Eigenthümer oder seinem Erben
 das am 1. d. M. abgeforderten deponirten
 Güter wegen gewalt zu werden pfuldig,
 wie dem Beklagten jenen alle die Rechte,
 so der Brauchfaber selbst hätte brauchen
 können, gegen den Eigenthümer und
 dessen Erben zu haben können sollen.
 Falls der Eigenthümer aber keine
 Liebs haben, soll Er^{er} wägen und
 ungeachtet was der Erbe sey, das depo-
 nirte Gut ohne Hinderniß Verfügung
 an niemand ausgegeben werden.

§. 18.

Es mag auf niemand länger als
 ob ihm gefällig ist, ein andern Gut
 zu besetzen gezwungen werden,
 sondern es ist der Eigenthümer als dem
 wenn der Brauchfaber das deponirte
 nicht zuvor besetzen will, pfuldig
 selbst als fortsetzungen zu suchen.
 Würde derselbe sich als dem vorigen,
 mag der Brauchfaber das Gut
 Er^{er} Gewalt wieder setzen, und ist
 von dem an von allem Verwägen
 und besondern Schaden auf demselben
 befreit.

§. 19.

Der Markt-Feier und Krügen soll
 es also gehalten werden, daß wenn

Der vordem besagte Gast / in die hiesige
 Fabrik des Gutes dem Wirth zu versaf-
 fening übergeben, dieser auf in seinem
 Hause alle Vorfahrt und Jure in Zucht,
 vorzuziehen hat, der selbe auf alldem
 vor allem Schaden, außer was davor
 Gottes - Willen, Feind und Zufallen
 des Gebäudes und Hofen möchte, zu
 Lasten schuldig seyn soll.

Titulus XIV.

Von der Lehn, Contractus
 mutui genannt.

§. 1.

Demnach Contracte und Verträge
 unter die wichtigsten und gemeinsten
 Theile menschlicher Handlungen zu
 zählen sind, dardurch das Aufheben
 des gemeinen Uebels samt einer
 jeglichen besondern Noththat oben
 so leicht zu helfen und zu verhüten,
 als in der That und befördert werden
 kann, unter allen Contracten aber keiner
 oder vorzufallen erfolgt als der
 Contractus mutui, da einer dem andern
 mit einem Verpfänd an Gold, aller-
 hand Metallen, Gewürz und dergleichen
 Waaren die gezelet, geschlagen, oder
 gemessen werden, als die sand gefast,

und bleib dem Lande wegen der ge-
 ziemigen Ordnung, daß er selbige
 mit völliger Sicherheit und
 Gebrauche vorantwärt, ja gar vor dem
 Römischen, welcher dem Lande wegen
 uns dieser in andrer von gleicher
 Mächtig und Güte in bestimmter Zeit
 zu verfahren gehalten ist, diese Art des
 Landes auf nicht allein der natürlichen
 und Erbschaftlichen Billigkeit gemäß,
 sondern auch zu Vertheilung des
 gemeinen Besten allerdings zu beständig,
 und dieser dänische Gesetz in voll-
 kommenen Gewisheit zu setzen ist:
 Als ordnen und wollen Wir zuverordnen,
 daß wir bey allen ausschließlichen
 Landungen, also insbesondere bey
 dem Bergbau und Erbauung der Aufsch-
 lichte zum Grunde gelegter, ferner
 aller Erbauung und ungewisser Werke
 verpflichtet werden, und nicht ohne
 der unser, der in seiner Hoff von seinem
 Könige gefolgt zu werden nicht,
 nicht geduldet, andrer Theil aber
 der andrer dieser unser Willigkeit
 nicht in Schaden und Wohlstand
 werden möge.

§. 2.
 Diese vorangehender soll sich niemand
 unterstehen seinem Ansehen,

In nach unten unter seiner
 Ehren oder Verminnder Gesalt
 und Aufsicht/loset, was auf dem
 die ihrer Verminntfast bräubet sind,
 ofur ihrer Vergeßten Wißden und Willen
 wasab zu Eßern. Wenn die solich gesehen,
 soll der Darleser oder Gläubiger ab dem
 wolvulsig sein, ob es wäre dann das
 gesehene Gold und Gut, oder was dafür
 diese angesehene sein müßte, amoch
 vorfaunden und undistrakiret, and
 volichem Fall selbiges zwar restituiret
 werden, der Darleser aber, wenn die
 Darf aus Gewiße gesehet, die selbte die
 Capitals ad pias causas nach gewiße
 Anweisung brüßen soll.

Al: H: H: Lib: IV Tit: 2.
 art: 2.
 C: H: Lib: 1 Tit: 25.
 art: 14. §. 1.

§. 3.

Falls dasingegen jemand zum wassem
 Nutzen oder unnergänglicher
 Untroaltung seiner Vermündigen
 oder der seiner Verminnt bräubet ist,
 and Lischt- Treibe gegen denselben wasab
 verpfeßten, solich soll ofur widerrecht
 der billigkeit gemäß von dem Ehren
 oder Verminnterem sohalten werden.
 Nicht weniger soll auch in solich Verpfeß,
 davon die Ehren oder Verminnter gesehet
 und denselben nicht alsbald widerre-
 sprechen, sondern subordie stillschweigend

Al: H: H: ibid:
 C: H: ibid: pag: 92.

oder außdriicklich darinn geschildert
 gehalten, von ihnen oder ihren Erben
 zusammen abzumachen dazu geschaffenen
 Renten bezahlet werden.

§. 4.

Halten auch Kinder die Zusage ihrer
 Mündigkeit nach Zurückgelegten
 20 Jahren verweigert, aber nachweist
 ihr eigentl. Vermögen oder Güter
 von ihrem Eltern eingetragenen Jahren
 abwärts sich geborget; so mögen die
 Eltern solch Befehl zu bezahlen nicht
 angefallen werden, sondern so haben
 sich die Creditores auch an die Kinder
 selbst vorzubehalten, so weit
 die so weist, zu zahlen, und da selbiges
 zu Forderung der Befehl nicht hin-
 länglich wäre, sich durch andere
 ihre Zufälle dem Befehl zu wehren.

Fr: E: H: ibid: pag: 91.

§. 5.

Wenn auch ein Mann oder eine
 Manns Weib und Weib ein
 Geld geliehen werden, mag der Mann
 selbig zu bezahlen nicht gezwungen
 werden, so ist denn das Weib
 in Absicht des Manns zum
 gemeinen Besten und was den
 Mann und Familie angeht
 worden wäre, so ist im Falle der Mann
 dazumehr, davon er und die Frau

gleichmäßigen Vortheil und Gewinn gebracht
hat, zu befesten sich nicht anzuheben mag.

§. 6.

Wenn auch vorerwähnte derjenige der sich ab
zugeben will, daß dem völligen Eigen-
thümer seine Sache: Also soll niemand
sich unternehmen ein Grundstück in Landen
Fabriken Depositem, dergleichen der-
jenigen Mittel und Vermögen für Augt
selber einzunehmen hat, an andere
abzugeben. Würde jemand das dem
überlassen werden, der soll nicht allein
vor das abzugeben mit allem dem sein
sachen, sondern auch über den in nach-
drücklichem Maße nach befestenheit der
Person und Umständen verfallen seine.

Art: I: I: pag: 167.

§. 7.

Vasillagen sind vornehmlich, dem
die Vorzüge über ihre pupillen Güter
und Vermögen gewöhnlich abzugeben vid: supra Lib: II Tit:
worden, die nicht weniger Vorzüge von vornehmlich Augt.
dieser Art und anderer Willkür,
als solchen obliegt die in ihrer
Verwaltung Fabrike Güter so viel
möglich zu verbessern und zu ver-
mehrern, nicht allein befligt, sondern
gar verbunden die ihren ausverkauft
Mittel, unsere Vorordnungen gemäß,
an seiner Vater abzugeben, jedoch

Daß die darüber auch zu vollende
 Verfügungen auf der Pupillen, Nerven
 oder Wittungen Namen zur Vermeidung
 aller Ansehung gewisset werden.

§. 8.

Wenn dem vorgeschriebenen nach
 einer oder mehreren Legatarien oder
 Beneficarien so zu disponieren befehliget
 wird, daß einer anderen, der sein eigen
 Mann ist, etwas ob so Geld oder andere
 Waare besetzt; so soll der Legatarius sofort
 bey Empfangung des gelieferten Gutes
 eine Landbrief von sich geben, in welcher
 so wohl zu der contrahierenden Theil
 als auch der oben beschriebene und
 derselbe nicht allein das gelieferte nach
 seiner Weisheit und Beschaffenheit, sondern
 auch die abgehandelte Bedingungen,
 wann und wie die Zahlung geschehen soll,
 und was sonst zu thun und andere
 Theil derselbe stehen vorabrecht
 werden, deutlich ausgedrückt werden
 muß. Weisheit aber die Landbrief
 auf einer oder anderen Weisheit, zu
 machen wenn das gelieferte nicht ist
 noch im Markt ist nicht so fort oder gar
 nicht abgehandelt werden können,
 so soll der Empfänger das gelieferte
 Gutes in Gegenwart glaubwürdiger
 Personen geschehen, damit vorabrecht

Falls davor davor Zeugnis die Kauf
verpflichten und die Heftigkeit der Schuld
wiederum werden können.

§. 9.

Sollten aber in solchen Landbriefen
alle rechtliche Verbindungen und
renunciaciones davor ausgenommen, die
dieser aber die englischen mit
Beweisen, gleiches in dem 10^{ten} Teil
des in solchen rechtlichen Obligation
ausfallenden Capitals zur Kraft
sagen. Welche aber in dem Probest
werden muss, dass diese unmöglich
oder nicht der Kraft und Gebur
bedingungsbedingungen in der Obli
gation ausfallen sollen, da diese in solchen
Fällen dieses auf ungültig und
kraftlos sagen soll.

Fr: L: H: Part: 1. pag: 86.
Fr: H: H: Lib: IV. Tit: 3.
art: 4.

§. 10.

Falls jemand aus Lustgläubigkeit
oder anderen Ursachen eine Obligation
von sich gegeben, das in selbiger Ver
pflichtens Geld aber entweder nicht
zum Teil oder gar nicht empfangen,
solchen Fallt frei, binnen Jahr und
Tag von dato der Obligation die
des Verpflichtens und nicht gezahlten
Geldes / actionem non numerata pecunia /

Fr: L: H: Part: 1. pag: 86.
Fr: H: H: Lib: IV. Tit: 2.
art: 9. 10.

an zu stellen, und sich der vor geschriebenen
 Papir zu befleißigen, da aber dann
 wenn er anders das Geld nicht
 empfangen zu haben gültig darthun
 und beweisen kann, muß im Urtheil
 davon mag, wenn er gleich in der
 Vorweisung der Exception non
 numerata pecunia ausdrücklich
 renunciert hat, vielmehr soll solches
 falls dergleichen, welche die Obligation
 als angenommen und die vor geschriebene
 Zahlung vorzüglich nicht gelten, dem
 andern alle dadurch mit Landens
 Kosten und Kosten versehen, das vor
 geschriebene ausdrücklich anzuzahlen
 oder die Obligation zuviel zu leisten,
 und am Ende nach beenden der
 Umstände mit Kraft angezogen werden.
 §. 11.

Gl. H. H. Lib. IV. Tit. 9.

Wird dagegen der Debitor so bößlich
 handeln und insbesondere nicht Land
 schrift verlängern, oder fälschlich
 vorgeben, er habe das vorgeschriebene nicht
 erhalten oder auf seine Bezalt, aber soll
 wenn er diesen quigam überweisen ist,
 neben der Papir-Summa alle dem
 Gegenseitig versprochenen Kosten und Kosten
 versehen, und überdem zur Kraft
 so wie als das 4^{te} Titel der pfändigen

Capitals bevrägt ad pios usus bñ. Dan,
 oder da er so viel nicht in Vermögen
 haben möchte nach befaßener Zeit der
 Forderung, mit Gefängniß oder andern der
 samme proportionirten will köstlichen
 Straffe belegt werden.

§. 12.

Es ist nicht der Debitor so bald
 er das gelohete empfangen, da er so
 fort für sich, und selbiges nicht allein
 nach seinem Wohlgefallen disponiren
 kan, sondern auch derge. Selt das er
 sorgen und lassen muß, daß er
 so auch gleich gänzlich im Tausch und
 veränder, so gezehe solches dieweil
 ohne sein Wissen, er auch sein Leben
 nicht desto mindet da selbe in gleichem
 Mäße und Güte als so empfangen
 worden, darmit er nicht zu lassen
 verbunden sind; Also soll demselben
 auch von dem Creditore, das er nicht
 ein angemeinlich und verüblich
 Gefahr vor ihm zu besorgen ist, in der
 disposition des geloheten Tausch
 nicht gemacht werden, sondern so soll
 der Debitor bemühet sein, solches
 so gut er will und kan zu
 aufgar an andern nicht auszulassen,

§. 1. Tit. Lib. IV. Tit. 2.
 art. 4.
 §. 1. Tit. Part. II. pag. 73.

nur daß er nach Zufall der auß-
gefallten Vorweisung dem Creditori
jedemal gewest sey; also dem
auf demselben Leben die Exception,
daß der vorlebende das gelohete
an andern eintor außgelohet habe,
Anmerckung zu halten Kommen
nach der von Bestätigung der selben
Bestimmung mag.

§. 13.

Wird nun das borgehende Heil durch
den von seinem Freunde ihm gestammten
Vorstoß in seinem Angedruckten
sich selbst gewis, solest nicht ge-
büßender danbar Zeit zu tun ist;
Also soll das selbe sich angedruckte
lassen seiner Landfrist und Zusage in
allen puncten und Casus genau
nachzuhalten, und solches gelohete
zur vorbestimmten Zeit befähig
wird zu bestellon.

§. 14.

Wollte aber der Creditor das gelohete
vor dem vorbestimmten Termin eintor
fordern, ist der debitor plecht außzugeben
nachdem da ab von dem Creditore zur
bestimmten Zeit nicht angenommen
worden wolle, über dem Termin
zubestellon nicht pflichtig; Dagegen
der Creditor zwar das gelohete von dem

Fr. L. H. Lib. IV. Tit. 21.
pag. 211.
Fr. L. H. Lib. IV. Tit. 9.

Fr. L. H. Part. II. pag. 72.
Fr. L. H. Lib. IV. Tit. 2.
art. 5.

Debitore auf vor der vorfristbaren
 Zeit anzunehmen verbunden ist, jedoch
 drogt halt daß ihm die zenten bis zum
 vorabredeten Termin eingekündet und
 nicht vor dem. Wenn auf der in der
 Landfrist stipulirte termin vorfrist
 und in selbigem termin zahlung geschehen,
 so mag sich nicht der Debitor dem
 Creditori sein gelobtes zwar wieder geben
 wenn es ihm gefällig ist, jedoch muß der
 die interessen vöellig und bis zum
 andern in der obligation vorfrist
 von termin abgetragen werden.

§. 15.

Wenn dennoch zu beweisen, daß der
 Debitor nicht in Unvermögenheit
 gewessen, oder gar, ob sich wegen Verlusten
 oder anderer Ursachen flüchtig werden
 dürfte, und der Creditor dadurch sein
 das sich zu kommen in Gefahr steht,
 so hat dieser nicht allein Macht das
 gelobte auf vor dem termine wieder
 zu fordern, sondern es soll auch solches
 den Ländern ihm auf die gewöhnliche
 fülße, und das einige wieder zu erhalten
 nicht versagt werden.

§. 16.

Sowt sollen neben dem terminen der
 zahlung auf die ankündigungstermine

von beyden Theilen ordentlich be-
achtet werden, so daß wenn die Auf-
kündigung zu verpfaunden zu
rücklassen werden, sondern der Creditor
das gelohnte zu fordern noch der Debitor
das selbe ihm anders anders will
auf Zündringen bewilligt seyn soll.

§. 17.

Wäre aber keine Zeit oder die Auf-
kündigung noch der Zahlung verpfaunden,
so steht zwar in der Creditoris Macht
wenn er sein gelohntes zurückfordern will,
da aber doch gleichwohl nicht anders
vermisset werden kann, als daß ob dem
andern zu dessen Nutzen auf einige
Zeit gegönnet werden, so soll der Debitor
da es nicht gutwillig sein drogen
soll, das gelohnte Geld wenigstens
ein Jahr von Zeit das Darlehen befallen
und genieszen, jedoch soll auf solchem
falls die Aufkündigung, ob sie gleich
nicht verpfaunden, 3 Monate vor Vorlauf
des Jahres ordentlich geschehen, damit
einander solches Zeit der selbe vor die
Erzahlung beförig sorgen können.
Wäre aber nach Absatz §. 15. einige
Unvorsicht mit Grunde zu besorgen,
so mag alledem der Creditor an keine
Zeit gebunden werden, sondern es ist

§. 17. Tit. IV. Lib. II. Tit. 6.
2. art. 6.

Inseln vor der Wiedererhaltung der
Einigkeit, ob sie gutwillig oder gezwungen
zu sorgen wohl befreit.

§. 18.

Swürdet ein Debitor sich in der pflichtigen
Zahlung säumig finden, und der gütli-
chen oder rechtlichen Aufkündigung
obgleich dem unterer verordneten
oder auf vom Gericht angeordneten
Termin vorstehen lassen, so soll auf
Creditors Befehl die Execution von
Unserm General-Gouvernement wider
ihnen seyn, nach vorhergegangenem
Monitorio und gegönbter 6 Wöchlicher
Frist, ohne Invektion Aufschiebung vor-
läufig und von dem Landgericht ab
Ersitzung, nach der Libr: 1. Tit: XXXI. art: 1.
haltenen Verordnung vollziehend,
sowohl auf der Debitor nicht allein
in alle dem Creditori verursachte Verluste,
sondern auf andern weislichen Schaden,
nach thätlicher Comäsigung vor-
gibt werden dergestalt, dass zum
exempel die goldene Geldsorten, als
Ressalw, Ducaten, Thalers etc: in Zeissen
und nach dem Termine am Markt
verringert, oder auf das gleiche Korn
oder andere Maßen im Frist auf

Fr: E: H: Part: 11. pag:
70-71-72.

oder abgeplagte sämmtlich, aller dem
 Creditori daso vorerwähnter Abgang
 und Schaden demselben von dem sämmtlichen
 Debitore mit baarem Gelde vorpflichtet
 werden soll. Würde dasingegen diese
 die Zahlung zu rechter Zeit thun, jener
 aber selbe nicht annehmen wollen,
 und nicht alsdem der Urtell oder die
 Freie des gelieferten Gütes sich zu dem
 Schaden des Creditoris veränderten,
 ist der Debitor davon eine Befreiung
 zu thun nicht vorgeschrieben.

§. 19.

Nach Beobachtung der vorerwähnten
 oder vorabbedachten Zahlungs Termine
 ist ein jeglicher Debitor pflichtig und
 verbunden, das gelieferte in dem der
 Würde und Güte, wie es umfasst,
 seiner ausgestellten Obligation oder auf
 ausdrücklichem Zusage allerdings gemäß,
 zu erwidern zu bezahlen, abgesehen,

Co. L. H. Part. II. pag. 69
 70.

Das wenn jemand Geld empfangen
 solich nicht mit andern Waaren oder
 auf andrer Leih handschriften, sondern
 mit baarem Gelde und zwar in dem
 der Münz-Form übergeben werden,
 und so mit allem andern Dingen, das
 der Creditor nicht vorerwähnter
 pflichtet sondern ein ganz gleiches
 wieder solich, ob/ist dann das/ist/ist
 der Güte deshalb vorverbinden und

Der Creditor stas ab anderb in bezahlung
anzunehmen sich schuldig finden. Ue
Wie dem auch dagegen der Debitor
nicht ausgefallen sondern mag weiter
sinnen Willen stas ab anderb, als was
er umgegangen sondern zu geben.

§. 20.

Wie auch ferner der Debitor das ge-
setzt in einzuvernehmen summe
sonder zu leisten allerdings pflichtig ist;
als kan der Creditor nicht gezwungen
werden eine partialem solutionem
anzunehmen oder das gesetz von Zeit
zu Zeit in gewissen theilen
zu empfangen, so dass dann das
rückstand so weiter ist also was ab-
weicht oder verfahren werden, oder sie
sich nachher also untereinander
vereinbafest fallen.

P. H. H. Lib. IV. Tit. 9
art. 5.

§. 21.

Wann auch im gewis der Ort der Zah-
lung festgesetzt und verfahren
werden so soll der Debitor dem besorg
nachkommen, der Creditor aber das
sinnig an einem andern Ort zu
empfangen nicht pflichtig sein. Da aber
der Zahlungs Ort nicht abgedrückt
ist, muss die Zahlung in loco contractus,
das ist an dem Ort da es geschlossen
wurde.

P. H. H. Lib. IV. Tit. 9
art. 3.

Fr: E: H: Part: II. pag: 88.

Wärad der Creditor seinem Debitori
 auf andrer Weis mit einiger Alasom
 unvorsichtigen Verschuldung verfaßt sich
 oder auf andrer Weis, so soll
 solchfalls die Compensation oder ab-
 weisung seiner Verschuldung
 gegen die andrer billig halt finden,
 Ingerhalt daß der Creditor dazumig
 so verpflichtet zu sein unterordnet selbst
 gesteht oder weislich über seinen eiden,
 als gute Zahlung von seiner Forderung
 wenn selbe auf größer wär, abgeben
 lassen muß. §. 23.

Fr: E: H: pag: 73.

Wenn aber der Debitoris gegen Praetor
 sion unterordnet ganz oder einige Theile
 derselben unvorsichtig verschuldet wär,
 so soll zwar das unvorsichtige compensirt,
 das Verschulden aber an dem geförigern
 Richter vorbringen, und durch dessen
 Verurteilung in vollkommenen Quis-
 sit und Pflichtigkeit gesteht, die Verschuldung
 selbst aber in diesem der Vorweisung
 gemäß abgezahlt werden. §. 24.

Fr: E: H: ibid:

Jedoch ist bey dieser Compensation
 noch zu acht zu nehmen, daß nur solche
 Verschulden, die von unvorsichtig Art sind,
 gegen einander verglichen oder

abgewandt werden können, als Geld
gegen Geld, Waagen gegen Waagen
und dergleichen. Ist aber unter einem
zu compensierenden Defizit - Posten
mit einem Ungleichheit vorhanden,
so findet keine Compensation Statt,
sondern es muß eine Partei dabei ab-
schuldig ist, in seiner Art befallen,
es sey denn daß sie sich mit dem andern
beifallt auch dergleichen.

§. 25.

Wenn es denn an dem ist daß der
Debitor das geliehene ordentlich und
verpflichtet worden in der befallenen Zeit,
ist der Creditor, oder der dem er in
seiner Stelle für zu verantworten und
vollmächttigen wird, verantworten,
als fast ein Empfang der Summen,
die Landbrief zu retrahieren; gesehet
selbst nicht, so ist jener auch nicht schuldig
die Zahlung zu thun, weil dergleichen
nicht die Handlung zu unterweisen.
Wäre aber die Landbrief nicht zu
finden oder gar verloren, sollen
Creditor und Debitor zusammen
vor Gericht treten und daselbst ver-
sichern lassen, daß die Schuld befallen
sey, auch dem Debitori versichert vom
Gerichte ein attest verfertigt werden.

Da jedoch unter dem das Gericht nicht
 jäh, oder die Interessenten wegen
 Unbequemheit oder anderer Umständen
 dieses selbst nicht, sollen können
 oder wollen, so soll der Creditor dem
 Debitori eine mortifications-Pflicht
 verschreiben, durch welche letzterem
 die Pflicht anfangen zu haben, die
 vorerwähnte Obligation welche mit ihm
 summis und datis beschreiben werden
 muss, lösten, und selbst auf dem Fall,
 da sie nicht gefunden würde, un-
 gültig und kraftlos zu erklären;
 welche mortifications Pflicht dann
 fürwahrlich gewisslich corroboriren
 und durch Eintrag-acten belegen
 zu lassen, dem Debitori zu der
 dieser Zeit offen verbleibt.

§. 26.

Wollte der Creditor das galsfakt in
 der vorabbedachten Zeit nicht zu un-
 tersuchen, in welchem und ob
 wirklich die Sachen vorliegen, so mag
 der Debitor selbst gewisslich deponiren,
 und die Umstände dem Gerichte eröffnen,
 sich auf über das deponirte in dem
 verschreiben lassen, welche dann dem
 Creditori davon communication geben
 und demselben zur Untersuchung ab-

1786 N. H. Lib. IV. Tit. 9.
 art. 4.

Geldes und Auslieferung der Landpfand
aufhalten soll, im Zinsen bleibt der
Debitor von Zeit der in Besetzung
termino angebotenen Zahlung von aller
Anforderung der obigen verfahrenen
Konten befreit.

§. 27.

Fällt endlich jemand aus Versehen
und Unvorsichtigkeit ein Schuld, die
unter der selbst oder für sich selbst
vorhin ganz oder zum Theil bereits
bezahlt gefalt, und davon die Ver-
sicherung inabgefordert liegen bleiben
wären, inoffiziell abgetragen, jedoch
aber selbst verschaffen, der Kon abzugeben,
sow in debite ausgegeben zu haben, so
zu Recht ersändig vor sich, sondern
fordern, und auch, da er in der Güte
selbst nicht eintritt, so fällt er zu
Nagen voran, das wird, gewisslich
passend zu der Hauptsumme als auch
dem Konten vorfolgen werden.

Fr. E. H. Lib. IV. Tit. 17.
art. 2.
Fr. H. H. Lib. IV. Tit. 9.
art. 9.

§. 28.

Wäre auch jemand gar dines Verfalls
und Recht condemniret worden
stasab zu bezahlen, und könnte nachher
gültig darinnen und besorgen, daß
er nicht pfuldig gewesen, sondern
sich nur der nötigen Besorgnis

sich zu defendiren gestattet hat, der
soll diesel gleichmäßige Lage und
gefügten gleichsam beorbt das
in debite ausgefallt vintu quoniam
und vofaltem.

§. 29.

König jedoch derselbe überführt
werden, daß er die nöthigen Nachweise
und beibringen zu der Zeit die
er in die Zahlung angeworfen werden,
süßlich gefalt, selbige aber aus Lige-
rim und Liebe zur Unruhe hinter-
lassen hat, der soll in alle dem
Ragenden Theil vorkaufte Kosten
verpflichtet werden, und überdem
mit willkürlicher Geldbuße der
Gewicht vorkommen sein.

§. 30.

Da auch derjenige vorkaufte mit Recht
zum andernmal fordert, über sich
süßlich, daß er selbst aus vorkaufte
und betrügerischen Ligen nicht gefalt,
und wohl gewist, daß er in nicht
ausgebeutet, der soll neben der Zahlung
aller dem Gegenseit vorkaufte
Kosten und Kosten, auf zweiel Zahlung
der vorkaufte vorkaufte
so viel als das 4te Theil der indebit
geforderten Summe beträgt, dem
Gewicht büßen.

Wirdt aber solch einverfollt For-
 dnung aus Unvorsichtigkeit geschehen
 so ist es zwar das man glangens
 zuweilen zu geben pfuldig, hingegen
 nicht allem von aller Straffe frey,
 sondern ob erwidern an, da ich die
 Unvorsichtigkeit das Gegenstück vor
 vobrennen Kunst-Gangt unter Raub
 grasen, die von ein und andro Vith
 weachens Expensen compensiret.

Titulus XV.

Von verambten und
 verhoffen Zinsen oder
 Interessen.

§. 1.

Ob zwar der Laugstzand Frey dem
 Anblichum vorantwortlich dieser sigen
 solte, das derjenige dem Gold das
 Vermögen gegeben, von seinem Über-
 flusse seinem anstehenden Knecht
 in dem bedürfnis der davor seinen
 willigen Vorpost, oder Knecht auf
 seinen Vorpost und Gewinn zu ver-
 fallen oder auf auf Zinseln sein,
 vordes Lisbet schließt sich auf billig alle
 und jede Epistam nach Vorpost
 göttlicher Geistes zu befristigen fallen;

ob Jemwel aber auch wirklich
 ja nicht anders zu verstehen ist,
 daß er aber nicht in Noth und
 Bedürfnis, sondern in der Absicht
 einigen Nutzen davon zu haben, andern
 was abzugeben: Als ist in diesem Falle
 ob der Billigkeit allerdings gemäß,
 daß derjenige welcher dazu das
 Vergeben, damit ein anderer dadurch
 Vortheil erlangen könnte, dafür gleich
 falls einigen Gewinn habe, und von
 diesem Geld, welche ein anderer
 zu seinem Nutzen disponirt, billige
 rente oder Interessen gewinnet.

§. 2.

Und wie wohl auch dieser Fall sich
 nicht durch gewisse gewisse
 Sachen erklären, die davon die
 Billigkeit zu überwinden, und die
 Interessen bey dem darlehensmäßigen
 maßig lohn vorhaben und Zinsen
 zu lassen; so ist jedoch solchem Nutzen
 bereits bey vorigen Vorsetzten durch
 Lößliche Ordnungen und Gesetz
 vorgebracht und nachdrücklich verfügt
 worden, wie ob mit dem Interessen
 und dem Lohne gehalten werden solle,
 welche auf die Billigkeit gegründet

Interess: Placet: de 1666

den 14. November.

Landes Ord: pag: 122.

1687. den 18. December,

pag: 127.

Wortungem Mit dem Zinsfordert
aus Tragnen quädigen Vorzüge vor die
Wohlfahrt aller Unserer Fürst. Antheilnahme
des Herzogthums Eifland erhaltigen
und zu beständiger Observance für die
festsetzen sollen.

§. 3.

Polenmaß ordnen und sollen Mit,
daß wenn jemand, vor der anfang,
einige Gelder auf Landbriefen und
Andern aubtufen will, die Interessen
nicht höher als 6 von jeglichem Hundert
jährlich gefordert und verfahren werden
sollen. Ueberdies diese Zinsforderung
gefandelt und nicht mehr als 6 pro-Cent
verfahren werden, so soll der Auctoren
fürs gantzen capitals verlustig und
des von ihm selbst dem Augeren Zins Land
die andere selbst aber ad pios usus, sohin
Unserer Gerichte ob nöthig finden müßten,
angewandt werden.

Interess-Placat:
Landes Ord.: pag: 128.
H. H. Lib: IV. Tit: 3.
art: 1.
H. H. Part: II. pag: 74.

§. 4.

Personen soll ob anfang mit dem
Gefallen werden, welche auf strafbare
Tugenden sich Zasar nur die geschuldet
oder anfang gar keine Antheil, fünggen
im anfang an Capital nicht als
wirklich aubgetust werden, verfahren

Interess-Placat: ibid:
H. H. H. ibid: art: 4.
H. H. H. ibid: pag: 75.

und auf solch und andern dergleichen
 Weis ihm schändlichen Weiser zur Befreiung
 Erung des Geschick zu Leiden sich
 gelassen lassen, daß solchem fallt und
 wenn der Weiser Unsern Geistes
 Rind wird, nach vorhergegangen
 besorgten Unternehmung der Debitor
 nicht mehr als so ab zu würdlich
 empfangen zu sein zu zahlen pflichtig
 und solch Capital zu dem dem
 dazu gehörigen ordentlichen Konten
 halb dem Angerben und halb ad pro usum
 verfallen sein soll.

§. 5.

Da nun jemand seinem Gläubiger
 vor das goldene Geld eine gewisse
 Gut, Dorf, Baum - Galt oder dergleichen
 pfandbringendes scheinlich zum Unter
 pfand und solch Fall der Interessen
 zu einem ringewässert Fall, so kann
 Gut zu dem Lichte aber sich sehr belisten,
 als die geschäftlichen Konten betragen,
 so soll auf der Debitoris Aufnehmung
 solch Gut nach der Land üblichen
 methode geschäftlich taxiert, so ab der
 Creditor an Konten also zu viel gegeben
 dem Debitori zum besten vom Capital
 abgezogen, und wenn vorher dem
 Creditori vor sein Capital ein gültiges
 Unterpfand, so solch der Interessen

H. H. Lib: IV. Tit: 3.
 art: 4.

Wagen Kau, gelaßon und Zügelrecht
 worden, das übrige des Gütes dem Fiskus
 wieder gegeben, oder da selbiges nicht
 sogleich genommen werden könnte, die
 übrige Landes revenue unter der
 dem Capital jährlich abgezinst, oder
 da der Creditor sich dazu nicht will
 lassen, dem Debitore jährlich abge-
 zinst werden.

S. 6.

Und wie endlich viele Leute, welche
 in dringenden Nothfällen sich und
 Nothfall bey andern zu Hilfe genommen
 sind, um sich zu erlangen oft-
 mahl ja unvortheilhaft Bedingungen
 im Zusage gemacht worden,
 welche nicht alle in dem Gesetze
 ausdrücklich sind anzuordnen; so
 haben Linse Herr - Noth in allen
 dergleichen Nothfällen dahin zu setzen,
 daß dieselben von allen unzulässigen
 Bedingungen, allem vornehmlich,
 Wucher und Pfändrecht ausdrücklich
 geschehen, und solche gesalt nicht
 ohne from und Glauben, andern
 ohne aber Kraft und Billigkeit
 geschehen, und zu allgemeinen
 Landes - Nothfällen angehöret bey-
 behalten werde.

Landes Ordin: pag: 130
 Interes: Placat:
 Land: Ord: pag: 125.

Land: Ord: pag: 686.

Wenn auch der Zustand der
 Linfländischen Bauerschaft fast durch-
 gehends also beschaffen zu seyn
 vorgeht, daß selbiger fast alle Freiling
 von der Hof-Form oder Possesore
 mit Vortheilung an Baat und Boden
 gefolgt worden muß, da es denn
 der Billigkeit gemäß ist, daß dergl.
 Lige Jagden nicht in Betracht, daß
 in dem Gebiete in vorerwähntem
 Land der Bauern Ligen Länd, in dem
 gemeinlich, welche Gemeinlich von
 manchen dergleichen Lige gesetzt
 zu werden vorgeht, daß der ofen dem
 armen Bauern in vorerwähnter
 Weise gebüht und ruinirt wird;
 also sollen Mit in diesem Falle
 die der Bewilt übrigen und vorerwähnter
 methode der gestalt gehalten haben,
 daß wenn ein Herr oder Possesore,
 ob er auf Unfern publiquen oder der
 Adeligen Gütern, in dem gemeinlich
 und in der Bauern oder fremden
 Bauern mit Vortheiliger Possesore
 haben an dem vorerwähnter, der
 Bauern fildig seyn soll über das
 gleiche und zwar auf jegliche Lige
 1/6 Teil Lige, und also auf 6 Lige dergl.
 in der Bauern an dem 7de Lige

Zur Baat zu bezaalen, welches auch
 in dem Falle, wenn jemand ein
 Gut an einem andern abtreten muß,
 in beziehung der besondern be-
 vorzugung des besondern zu bezaalen ist.
 Wird nun jemand für sich zu
 saulen und eines Jahres baat zu
 verzeihen bescheiden werden, der soll
 seiner Vorzugung vorzüglich, und dem
 eine selbst dem Angeben, die andere selbst
 an die Kirche des Orts verfallen seyn.

§. 8.

Man muß solches halt ein jeglicher
 Creditor sey aller billigkeit gegen seinen
 Debitoren zu befrichtigen und zu
 thun hat, da er nicht durch ungr-
 rechtliche Mittel halt des Regens dem
 Gläubiger zu zinsen möge; Also sollen
 dagegen alle und jede Debitores die
 verzeichneten Renten ordentlich und
 zu rechter zeit abzutragen sich ange-
 legen seyn lassen, andernfalls
 derselben auf des Creditors Anhalten
 von so wie das Capital mit prompter
 execution eingetriben werden sollen.

§. 9.

Man muß in der Obligation eines
 Interesses, jedoch aber in gewissem termin

P. H. H. Lib. IV. Tit. 3.
 art. 2.

Terminat und vorfristbar, an
 welchem das geliehene bezahlt werden
 soll; so mögen zwar vor Ablauf des
 termins keine Interessen gefordert noch
 begehret werden. Wenn aber der
 gefristete termin vorfristet, und die
 Schuld nicht abgetragen wäre, so sollen
 ab dem von Zeit des termini an die
 Interessen, und zwar zu 5 pro Cent
 gut gehen und dem Creditori mit-
 zuehret werden.

§. 10.

P. H. H. ibid.

Da aber unter Interessen vorfristbar
 noch ein Zahlungs termin anzubringen
 wäre, so ist zwar der Debitor in so
 Lange ihm das geliehene rüchig und ohne
 Abforderung gelassen wird, auf keine
 Interessen zu zahlen verbunden.
 Wie aber einem jeden Creditori in
 solchem Falle frey steht, wie anzu-
 sehet, nach der im vorigen Titel
 enthaltenen Verordnung nach Ablauf
 Jahresfrist wieder zu fordern und
 dem Debitori obliegt das geliehene
 auf geforderte Aufkündigung und
 Mahnung so dem beförig wieder zu zahlen.
 Also sollen auf dem Fall, wenn der
 Creditor ob rüch gewillig oder privatim,

gemäset und dab/ins vnder
gefordert fällt, der Debitor aber sich
firan mit der Zahlung sämlich fünften
Lis, nachdem solches zuvor verordnet
die Interessen zu 5 pro Cent von Zeit der
Mafung an gut gelien und zu dem
dem Capital bezahlet werden.

§. 11.

Interessen von Interessen sollen nicht
berechnet noch bezahlet werden,
wenn solches gleich in der Obligation
also verordnet wäre: Da aber jemand
über die aufgelauffene Interessen
verpflichtet ist zu bezahlen nicht
vermag, sind bey der Obligation
mit Verreibung der Interessen von
sich selbst, oder auf die vorige
Obligation verurtheilt, und in solchem
die rückständige unbezahlte Summe
dem vorigen fruchtbarren Capital
zu versetzen und zu schlagen, wie er;
so mögen solchem die verordneten
renten noch gefordert, und von dem
Debitore nicht geordnet werden.

§. 12.

Wird in Debitor sinnen Creditore
das gelohene zu bezahlen zu verhalten

König: Resol: 1683.
den 20 Junii.
Land: Ordu: pag: 389.

Zeit anbieten, und solches vortrefflich
 von diesen Römern, die es aber da selber
 anzunehmen und zu empfangen
 sich weigern; so ist jener von solcher Zeit an
 Interessen zu zahlen nicht schuldig.

§. 13.

Hofgericht
 1664.

Wenn jemandem Ansehen / solches
 Gott in Gnaden absondern will /
 jemand in dergleichen Sachen, die er
 freundlich überträgt, nicht signifikant
 gänzlich unterschätzt und auf den Hand
 gebracht worden die schuldige Hand
 aus seinem Gut zu machen, soll er
 solches nicht höher als 3 pro-cent jährlich
 Renten zu zahlen schuldig gehalten werden.

§. 14.

Wenn die Interessen in so gewisser
 Zeit nicht bezahlet und eingetriben
 daß dergleichen auf das Capital selbst
 überfliegen, so mag immer nicht
 mehr als das alterum tantum, das
 ist eben so viel Interessen als das
 Capital ist, gefordert werden. Dergleichen
 Renten aber welche bereits vortrefflich
 von Zeit zu Zeit abbezahlet worden,
 wenn selbige gleich das Capital über-
 fliegen, sollen nicht gefordert werden.

§. 15.

Und obzwar endlich die Interessen

mit dem Fungit- Hüfte oder Capital
 sonst in allem Hüften insolvenz Recht
 und Privilegium zu gewinnen haben;
 so sollen jedoch in dem Falle, da
 jemand bonis cedirum und dieser
 oder auch sonst in concursus creditorum
 und das zu veran, die selben dergehalt
 nachgeordnet sein, das aus dem Vermögen
 nichts cedirum oder sonst in concursus
 vorzuziehen sind, zu fördern, alle Capitalia
 nach dem Privilegium und Altem
 bezalet, und wenn dem nach etwas
 übrig bleibt, so dem auch die Interessen
 vor jedem Capital nach der Ordnung
 zubehalten werden.

Appro: Jurispr. For
 Part: 1. Constit: 28.
 Defin: 161. 174.

Titulus XVI.

Vom Eifen zum Gr-
 brang, Commodatum
 genannt.

§. 1.

Es ist ein Leih dem darlehen oder
 Mutuus, dason in vorstehendem
 Titeln mit mehrer erörteret worden,
 anfrüchtig vorfallen und dem
 dabij abgemachten billigen Be-
 dingungen in und an dem selbst

genau nachgeliebt worden muß,
 also soll auch bei dem commodato, da
 rescriptiv immer dem andern freiwillig
 unter dem aus dem Grundfact wird
 eingesetzt, oder auch eine gewisse
 vorabbedachte Summe und füglich, einige
 gewisse Sachen, z. B. Alinden, meubles,
 Bücher, Silber und andre Gesirre,
 Wagen, Pferde und dergleichen oder
 Übertragung einiger fignificand
 durch dergestalt exist, und auf
 gewisse vorabbedachte Zeit zu brauchen
 vorzusehen, daß man auf Verlauf solcher
 Zeit eben das Selbe wieder gegeben
 werde, die Aufreißigkeit, Treue und
 Glauben, als der Grund aller Contracte
 und Handlungen beobachtet und
 darin gesehen werde, daß der fignificand
 immer das nämliche in der oben
 wieder vorkommt.

§. 2. ⁶
 Und da bei dieser Auleistung
 wohl gemeiniglich auf kurze
 Zeit gewisset ist, gesellen schriftlich
 instrumenta und reverse aufge-
 stellt zu werden vorkommen;
 so hat jedoch ein jeglicher fignificand
 immer der nämlichen Häufigkeit

L. H. pag: 76. art: 1. d. 4.
H. H. Lib: IV Tit: 4.
art: 3. - 5.

Gebrauch geliefen worden, mag der
selbe selbst oder der Signifikant
wissen und zulassen nicht zu haben
andere brausen und an anderen
viele anderer ob an anderen aubrisen
vordringen muss er dem Signifikant
Infallens besondern Gewicht werden.

d. 5.

Wie auch das Leisende Heil pfuldig
ist, das gelieferte Gut in dem
abwischen termin, oder da ein termin
gesetzt wäre, jedoch nach vollendete
verlangt wird, jedoch nach vollendete

H. H. ibid: art: 4.

Gebrauch vorzu geliefen werden
dem Signifikant vordere zu zu stellen.
Also soll auf dem Fall, wenn das
Gut vordere abwärts vorzufallen
wird, und davon nach dem
termin oder gesessener Abforderung
im Befand, auch die vordere
und unabspolien Zufall, und
oder das Zufabere Befuld vordere,
Inselbe gefaltene seyn, dem Signifikant
völlige Zuführung zu sein.

d. 6.

Und obgleich der Signifikant das
geliefene Gut in dem Leisenden
mit einigen Befuld vordere seyn

müsste, so soll d'ieser Inhaber nicht
 solambestigen, solich Gut vor die
 Schuld in Zuefalden, sondern ob Fr: E: t: ibid: 8.9.
 müß daselbe zu bestimmter Zeit
 dem Liquidatorem eintor singulisch
 oder auf dem Fall der Uebertragung aller
 dieser Sachen mit Handlung Befehl
 verpfändt werden, vorwärts dem
 Creditori obem bleibet seine Schuld
 durch ordentliche Mittel von seinem
 Debitore zu verfallen.

§. 7.

Ist vor das geliehene Gut eine gewisse
 Summ oder Bezahlung vorzuführen
 werden, so soll selbige gleichfalls
 vorabredensmäßig unversigentlich
 verpfändt, und eintorungfalls das
 verigende Gut in alle verpfändte
 Unkosten verpfändt werden.

§. 8.

Wird das geliehene Gut in pfand-
 lasten Handt gegeben, und solich von
 dem Liquidatorem bey Abgabung
 daselben ordentlich und vorpfändlich
 verpfändt verpfändt werden, der Liquidator
 aber daselbe in dem Gebrauche
 daselben einige Schaden leiden,
 oder auf der dem Vorbedingung
 und Conservation einige Unkosten

Fr: E: t: ibid: art: 5
 Fr: E: t: ibid: pag: 78.

annehmen müßten; so soll solches
 fallb der eigenthümlich¹ fühlig¹ sein
 nicht allein die vorerwähnte Kosten
 sondern auch den vorerwähnten Schaden
 nach billiger weisheitlicher Ermäßigung¹
 im Fall sie sich nicht selbst verglichen
 können, zu ersetzen. Worunter
 jedoch die nöthige Unterscheidung der
 geliehnen Güter, wie auch die Fortsetzung
 eines oder geliehnen Pfandes oder
 dieses Kinds wegen zu verstehen und
 zu verstehen ist. §. 9.

Es soll sich aber die aus diesem Contractu
 Commodati vorerwähnte Verbindlichkeit
 nicht allein auf die contrahenten Personen
 selbst, sondern auch auf deren Erben
 erstrecken, also daß wenn jemand
 ein geliehnes Gut bey seinem Leben
 dem eigenthümlich nicht eingekauft hat
 dessen Erben solches zu thun, allem voran
 diesen Schaden zu ersetzen, auch das vor
 Copien zu bezahlen allerdings pflichtig
 sein sollen, wie denn dergleichen auf
 das eigenthümlich Leben die vom
 Erfinden Guts an das in nachfolgende
 Hand befindlich geordnete geliehne
 Gut ununtergänglich vorerwähnte Kosten
 oder auch dardurch im Gebrauch geliehne
 Schaden gut zu thun sich nicht mit Zinsen
 mögen.

Titulus XVII.

Von Verpfändung Leih-
und unbrauchbarer
Güter.

§. 1.

Kauf der allgemeinen Verpfän-
dung vornehmlich natürlicher und
dinglicher Sachen in dem jeglichen
Zustand das sie sich befinden
Gesellschaft zu disponieren, ja gar zu
veräußern, mag auf niemandem
verpflichtet werden sein eigentümlich,
ob bestes in irgendem Grunde
oder fahrende Sache, an anderer zu
verpfänden.

§. 2.

Der vollkommene Verpfändung der
angesehnen Haaren - Güter und
Gründe vorbehalten haben, daß Niemand
sein Gut über die Miete und
Pacht bis zu 1000 Rthl. in dem bestes
Sachen verpfände, wie auch dem
jeglichen contracte längstens auf
12 Jahren verpfändet werden sollen, und
da jemand diese Verfügung über-
geben würde, so sollen solche Contracte
für nicht vor null und nichtig
erachtet sein.

Land. Ord. pag. 424.

§. 3.

Sollt' auch: ein so oft zu geschehen
 erfolgt: Jemand so Lieblos / sich
 und sein angekommene Lob-Gut
 zu Nachteil seiner Anwesenheit
 des Liebes so in der Welt verbleiben
 wollen, damit derselbe in seiner
 anfangenden Kraft gebräuchlich werden;
 so sollen diese solche willkürliche Contracte
 nicht nur gänzlich zu nichte,
 sondern dergleichen, so dergleichen
 abzufandeln sich untereinander,
 verpflichtet geachtet werden.

§. 4.

Wenn auch alle dergleichen, welche
 unter sich selbst in vollkommenem
 Alter oder andrer Umständen salber,
 gültige Contracte zu schließen durch
 die Gesetzgebung verordnet werden
 können unvernünftig die unter
 ihrer Ehre oder Vorwand der Gewalt
 und Aufsicht dessen, ungleichen
 Maßnahme, so auf übermäßig
 Contracten, so lange ihnen der Gebrauch
 ihrer Vernunft fehlt, nicht von ihrem
 Eigenthum zu Kraft beständig ver-
 bleiben, so alle andrer von der-
 gleichen Personen untereinander
 Landungen, null und unkräftig.

Fr: L. H. Lib: IV. Tit: 5.
 art: 2. §. 2.
 Fr: H. H. Lib: IV. Tit: 6.
 art: 3.

§. 5.
 Förmärkt ist niemand befugt
 das zu verpfänden, da man es
 nicht williger und im vorigen Jhr Fr. E. H. ibid. Tit. 5.
 und Signifikant ist. Das mag art. 2. §. 2. pag. 90.
 im Gut, welches unterfchieden
 Person ganz einfachlich zugeführt
 von einem oder andern unter ihm
 wider als vor seinem Aufsteil, oder
 der sämmtlichen interessenten aus-
 dem diesen consens, nicht mit bestanden
 durch verpfändet werden, sondern
 ab können die darüber vorletzten
 interessenten solche Verpfändung
 allmahl als ungültig und so man
 nicht aufheben.

§. 6.
 Besondere sollen auf diejenige
 Güter, worüber die gewisse geschriebene
 sind, vor Aufschlag der Taxe nicht Fr. E. H. ibid. §. 4.
 nach verpfändet werden, derjenige Fr. E. H. ibid. art. 4.
 aber der solche zu dem sich unterwerfen
 haben beständig alles das müssen
 dem Befehl willtlich der Verfall
 verfallen seyn.

§. 7.
 Wenn jemand von seinem
 Bruch- oder unehrlichen Gut
 nach Vorwissen seiner Verwandten
 das an einem andern zu verpfänden

sig myndligast, so mag slets ^{högstäm-}
 ting, naef dar under dunn contracten
 gnommensum med spiffllig zu
 rorsaf dandem Abvord, under der
 dars af ainvelligf Öbergöbing, der
 Hand, oder auf darsaf sin under-
 sigändlig, so gnamnt hiypothecarigf
 Verforibung gaffon.

§. 8.

Lestom Fall med somu dat Gut
 Dem Creditori öbergöben vord, ist der
 selbige allvordingf spildig dat fangfau-
 gus and gläifst Borgfalt als sin
 sigens in Act zu versum, vor allen
 Daran darsaf sin oder der sinigum
 spild vrasessundem Befand zu fasson,
 med daselb, somu der Handfälling
 in der Bewasfentem Zeit vologes vord,
 so fort med in sbr so gutem Handt
 als vob ungfangum, vord zu listron.

Leg: Dan: pag: 407. 408.
 Fr: E: H: ibid: art: 6.

§. 9.

Dolefsummaef soll inuand sig under
 fasson sin zu siner Disposid in fandem
 Labundt besogligf Hand, ofur der
 Lignessumv confens med Vorbrüf,
 vord selbten zu gebräufum auf
 auf slets an anders and zilrifum,
 vrelomiger sinasidrom andr-
 vordig zu vovvständem. Wird
 jmand slets fasson, dar soll vor

Rhod: Wadh: pag: 127.
 Fr: E: H: ibid: art: 6.
 Fr: E: H: ibid: art: 16.

allem Befanden, der auch ohne seine
 Befehl und durch einen andern
 Zufall dem was äisset, dem fignu-
 ranten völlige Befreiung ohne, auch
 ohne aber ist der Hand-see die Casus
 fortuitos, die das geschändete Gut
 selbstem zu gelten nicht verbunden.
 §. 10.

Wenn bey der Verpfändung abgemacht
 auf ausdrückliche Verweisung, daß
 das Pfand, wenn selbiges binnen
 dem bestimmten termin nicht gelöst
 würde, verfallen seyn solle; so soll
 das solch condition, als ausdrückliche
 nicht bestehen, sondern es hat dem
 obgenannten der Debitor freyheit das Pfand:
 sein fignuranten zu lösen und wieder
 zu fordern, und kann nicht verfallen
 dem zu dem nach dem termin
 gelandtem renten verbunden werden.
 §. 11.

Mit aber ein jeder Debitor schuldig
 ist, sein Pfand zur bestimmten Zeit
 befrey zu lösen, der Creditor hingegen
 nicht gehalten ist, verfallen zu werden:
 also soll das dem frey nach vorbestimmtem
 termin, und wenn auf gesetztem
 freundliche Erinnerung der Lösung
 nicht erfolgt, so ist auch sonder

D. L. H. pag. 123.
 L. H. ibid. art. 4. §. 5.
 H. H. ibid. art. 9.

Leg: Dan: pag: 407
 Gr: E: H: ibid: art: 9.

nicht vorgerichteten Können, das Hand
 im Gewist zu Lieferen und zu bitten,
 Das selbiges vor Käufte, und so von dem
 vordem Bunden Wofft vorgericht
 werden möge; da dem das Gewist
 nach vorher an dem Debitoren vgan-
 genen Monitorio und demselben
 gegörmter Rantzon Frist das Hand
 durch unparthylische Leute taxirt, und
 vordem dem Creditori droget, daß
 daß es dabymige, so es mehr Wofft
 zu seyn befunden werden, nach Abzug
 der seitz zu vorerwähnten Ankosten
 anbricht, zu schlagen, oder anif, wenn
 der Creditor es nicht befalten will,
 an dem Meistbestanden vor Käufte,
 dem Handferru davon befriedigen,
 den Ueberschuß des Geldes aber dem
 Eigenthümer zu kommen lassen soll.
 §. 12.

Wann das Hand aber weniger als
 25 Thlr: alberts von Mierde, so mag
 der Creditor, wenn nicht mit gewistlichen
 Kosten beforsort zu werden, wenn
 er dem Debitoren beförig vinnert
 und die Lösung inussalß d' Woffen
 nach dem termin nicht erfolgt, so
 dem das Hand selbst vor Käufte,
 und sich von dem Käufer im Attestatum

Das Frisch vorgezeu voffrilen Laßu,
 da er dem pleßu fallt, und wenn er
 nach voffrilen vorgezeu dem
 eigentlicher das stoa voffrilen
 außgefordert hat, zu nichte vortor
 vunden, dabij aber ein nicht voffrilt
 ist, wenn er darau nicht völlig
 voffriltaget vörr, in ansehung von
 dem Debitore zu fordern.

§. 13.

Wenn dagegen der Debitor in
 Hand zu vortor Zeit einlösen völl, soll
 voffrilen an der vortor vortor vortor,
 wenn ein gleich der vortor vortor
 andrer vortor vortor an dem Debitore
 zu fordern fallt, vor vortor vortor vortor
 ein vortor vortor vortor vortor
 vortor vortor vortor. Falls jedoch der
 Creditor zu vortor vortor vortor
 das vortor vortor vortor vortor
 vortor vortor vortor, so ist der Debitor
 vortor vortor vortor vortor zu
 vortor vortor, der Creditor ein vortor
 das vortor in so lange bis vortor vortor
 vortor vortor vortor vortor oder nach
 vortor vortor vortor vortor vortor
 vortor, in vortor vortor.

§. 4. H. ibid. art. 14.

§. 14.

Wird aber das Pfand auf der
 selben Sache wiederholt vor
 gelegt, ist der Creditor nicht allein alle
 Verbindlichkeiten dieser Sache zu
 befriedigen, sondern auch vor allem dem
 Pfande auf der Sache seines Pfandes und
 dieser Verbindlichkeiten falls diese Sachen
 Pfanden zu Lasten verbunden.

§. 15.

Wird jemand sein unbewegliches Gut
 oder ein Theil desselben einem andern
 unbeweglich übergeben und ein
 räumen, so ist der Pfandherr von
 dem Pfande an verbunden solches in seiner
 Possession ungeschädigt zu
 gebührender Sorgfalt, und so ein Jahr
 jedes Jahr die Hälfte seines Eigenthums
 zu versetzen, vor allem Pfanden
 bestmöglichst zu setzen, und sich
 in allem Theile sich daran dieses
 verbindlichen Pfand-Contracte gemäß
 zu verhalten.

§. 16.

Da nun durch das Pfand Gesetz
 Fr. L. H. ibid. art. 6. oder der einzigen verbindlichen
 disposition Pfand und dessen solches
 Gut, so ist auf was Weise so alle
 einzigen Pfanden zu versetzen sollte.

Es ist derselbe davon zu Lasten und
völlige Befreiung zu sein pfuldig.
§. 17.

Was aber dergleichen Anwesens in ab-
soluten Zufällen, die der Hand frei
weder veräußert noch abgetreten können,
dem Gute zu Lasten anseht, dafür ist
derselbe zu Lasten nicht verbunden,
vielmehr Kommissarische casus fortuiti
dem Eigenthümer dergestalt zu Last,
daß wenn der Hand frei dardurch
in seiner Nutzung eines oder mehr
Abgang zu leiden wasiren würde,
solcher Verlustigen Billig ersetzt werden
muß, ob wäre dem daß er in dem
Hand-Contracte die casus fortuitos und
den dardurch mit Handen Schaden allines
und ohne Befreiung, zu tragen sich
verbunden wäre.

§. 18.

Es soll dagegen der Eigenthümer dem
Hand freien in seiner Disposition
nicht stehen, vielmehr in der
Possession braverigen und Gewalt
oder Zündung sein, und dergestalt
und wenn darüber geklagt wird,
soll derselbe gestaltm Taylor nach
mit dem so willkürlicher Kraft
belegt werden.

§. 19.

Wird nun alle Pfändungen dergestalt
gepfändet, daß insbesondere daß auf das
Gut gezahlte Hand-Capital in gewissem
Verabredeten Jahre abgeschrieben und
incassiert, oder Anfangs die jährliche
renten vor solchem Capital aus dem
revenueen gezogen werden, die Hand-
summa selbst aber ungeändert auf dem
Gute lasten bleibt; als soll für die
jedenfalls ausdrücklich gesandelt alle
Verordnungen am: Höchstlichen Mindesten,
und allwege in dem Titulo
von Zinsen gemacht worden
gemäß Verfahren werden.

§. 20.

Wenn nun nach Verfloßnem
Fr: E: H: ibid: art: 11. Hand-Jahre das Capital insbesondere
abgeschrieben ist, oder die Liquidation
in dem stipulierten Termin für das
gegenfolgende das Hand-Bestellungs
rückgen will, ist der Hand-
schuldner ihm selbst oder Minderer,
und zwar in dem Hande ein
verfangen, abzugeben, und wieder
zu räumen.

§. 21.

Nach dem Verfloßnem Termin aber
mag der Hand- oder Minderer
selbst besitz nicht aufgeben werden,

Ich wäre dann, daß der Legatarius
 in seiner Willen dem Gut nachfolgenden
 disposition, oder daß er auf andere Weise
 seinen Contract nicht nachgelasset,
 über seinen Römischen, als auf solchen
 Fall der selbige die Hand-Summe
 bei Gericht niedersetzten, und daß selbst
 wenn die possession nicht gutt und
 Festung alles darinnen veranlassen
 Wardes aufhalten mag, solches ihm
 auf nicht versaget werden soll.

§. 22.

Wirdt auf ein auf gewisse Zeit
 verpfändtes Gut vor dem stipulierten
 termin an einem dritten vor Kauff
 werden, so kann dem eingekauft der
 Handfalter, wenn er das Gut
 ganz handbreit in der That, selbige
 abzusetzen nicht gezeuget werden,
 sondern er muß der Käufer, als
 solcher davor den Kauff kein Protest
 thun solange, als der vorige Legatarius
 gemer gefalt, die vorabverordnete
 Hand-Jahr antworten; Wäre aber
 nur ein Theil des Gutes verpfändet,
 so muß solches falls das Theil dem
 gantzem folgen, und der Handfalter
 der neuen Jahrs der Käufer, Caution

oder anderer appertinentien auf vor
der Zeit dem Käufer abzutreten und
zu räumen pflichtig seyn.

§. 23.

Ob einem Zusage ordentliches Recht
der Hand-see in vorerwähnter Hand-
Zusage nicht besetzt ist, das ihm über-
gebenes Gut oder das eigenthümlich
anbetrachtliche Consens für sich
an einem andern zu übertragen
oder zu verpfänden; so mag jedoch
wenn der Handhaber in solchem
Umstande gewarnt, daß er das Gut
nicht selbst disponiren könnte; als
wenn er in Unserm Dienst an der
selb Landts seyn müßte, oder andere
verordentlich legale Ursachen obhanden
wären, die seine gantz Nothdurft
betreffen, und ihm unangänglich
möglichem anzuwenden, das Gut zu quietiren
demselben nicht verweigert werden,
solches an einem andern Ort zu übertragen.
Indoch soll er solchem Falle dem Eigen-
thümer vorerwähnter meldung thun,
ob er das Gut gegen solches ab
Hand pfällung selbst an sich
überlassen solle, sonstigenfalls
mag er sein Handrecht einem andern

Gl. 4. 4. Lib. 4. Tit. 6.
art. 17.

cediren, jedoch muß er selbst nach
Zufall des Contracts so wohl vor die
also auch zu Zahlende arreare Gelder,
als auch den so voriblich vorerfaßten
Nachdem und deterioration die accordirte
Zafte findirend Zafsten.

§. 24.

Manu aber nach Verfloßnen Termin,
und auf ergangener Annahmung
der Forderung der das Gut nicht beförig
Lohn soüerde, so soll dem selbigen
unbrennenen soüen, soüen Handtust
opus findirend an andere zu cediren,
ist auch von dieser Zeit an vor das Gut
zu Zafsten Anwartschaft verbunden.

§. 25.

Hätte in Zafsten der Hand soüer
Zim soüen, Nutzen und Nutzen
gänglichen Unzufall des Gutes
einige mößige Kosten so voriblich
vor soüert, so sollen selbige, wenn sie
gleich nicht vor soüeren soüen, in
verloßnen gültigen Verinbarung
nach rechtlicher Verabreichung
er so den posses soüent, ist
gut gessen und so stattet soüden.
Nur jedoch die melioration nicht

Lib: IV: Tit: 6.
art: 14.

so soll vornehmlich ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹³²⁹ ¹³³⁰ ¹³³¹ ¹³³² ¹³³³ ¹³³⁴ ¹³³⁵ ¹³³⁶ ¹³³⁷ ¹³³⁸ ¹³³⁹ ¹³⁴⁰ ¹³⁴¹ ¹³⁴² <

Creditor die Waß hat, auß vorlesenen Gütern
 seines Vergnügung seinen vollen, vollen
 gegen einem andern Creditores vor,
 Landen sind, ein jeglicher sich an dab
 ihm besondere verpflichten Untro-
 stand zu vß halten und vß lösen soll.

§. 28.

Da auß einigen Creditoren alle
 Güter in gemein, andern aber nur
 gewisse nachsichtlich bestimmte Güter
 in besondere verpflichten vören, so
 mögen die hypothecarii generalis
 sich nicht vor an die zur speciellen
 hypothecue andersortig verpflichten
 Güter zu halten befugt seyn, bis sie
 zuvor in dem unbesprochen segen-
 samer des debitoris ihre befriedigung
 gesucht. Wenn aber unter denselben
 Creditoren ein concursus vorkommt, so soll
 vß solchensfalls die Tit: von Vorzug der
 Creditoren vorkommt, gehalten werden.

§. 29.

Da auß jemand seiner Pflicht fordt,
 vring dawel sein gewinlichste hypothecue
 i. hypothecam publicam: in so viel
 größerer vorseit setzen, und vor andern
 Creditoren inigro Vorrust vrlaugen vill,

J. E. P. Lib. IV. Tit. 5.
 art. 5. pag. 94.

Land: Ord.: pag: 476.

743.
Depend: L: L: pag: 372.

Der mag seine Forderung bey dem
Landgraven dazumaligen Erzbischof,
also dab^{er} unterschaidlich verfahren
Gut belegen ist, mit vorziehung der
Obligation in protocoliren, und sich
sicherer in gewissen Attestatum
verfahren lassen, da denn solchs der-
gestalt gewissen in protocolirte
Verfandung nicht allein ist Kraft
in allen Punkten ungetrauet
besalten, sondern auch allen privat
hypotheken vorgezogen werden sollen.

§. 30.

L: L: art: 11. pag: 97.

Landes findet auch in gewissen
Fällen eine stillschweigende Verfandung
§. hypothecam tacita: / Statt, wenn
Jemand aus dem Debitoris
Liegenschaft, oder selbige gleich nicht
ausdrücklich verfahren wäret, sich
wollen, und seine Verlegung seiner
mag.

§. 31.

Wenn jemand seinem
Liegenden Grund seinen andern
verkauft oder veraccorirt, so sind
alle das Arrendatoris auf dem Gut
befindliche mobilien dem Grundherrn
vor die stipulirte arrende-
summe, das Gut selbst zuzuziehen dem Arrendatori

vor die daran Verwandte in
 gängliche meliorations und andere Kosten
 stillstehend verpfändet. Ueber
 auf jemand zur reparation und
 Unterhaltung eines Verfallenen Hauses
 Gold der Eifen, und daselbe civil-
 Cif dazu angewendet werden sollen,
 so soll das dergestalt reparirte Haus
 dem Creditor vor sein ausgeliehnes Geld
 tacite verpfändet seyn.

§. 32.

Und obzwar dreyerley, der zu
 Kaufung eines Gutes oder Liegenden
 Grundes einige Gelder darleihen, in
 dem er Kaufeten keine stillstehende
 hypothec zu gründen hat, so selbige
 nicht ausdrücklich verpfändet worden;
 so soll jedoch auf dem Fall, wenn jemand
 ein Gut vorkauft, den völligen Kauf-
 schilling aber nicht erhalten hat,
 das vorkaufte Gut dem Verkäufer
 in so lange tacite verpfändet seyn,
 bis er die stipulirte Kauf-Summe
 völlkänlich empfangen.

§. 33.

Hat ein Vormund seiner Pupillen
 Vermögen anderswie disposition verfallen,
 so ist dasjenige gesamtes Eigenthum

Jaggen Stelleverigung vorzueinander.

§. 34.

Nicht weniger hat auch eine Frau
 N. T. T. ibid: art: 23. ihr eingebrachte Mittel in der
 G. L. T. ibid: art: 7. & 9. Mannes Gütern ihre Stelleverigung
 hypothecae zu genießen.

Titulus XVIII.

Von Bürgerschaft, Bürgen
 und deren
 Privilegien.

§. 1.

Unter denen in der Menschlichen
 Gesellschaft gar vielfältig vor kommen
 den vornehmlich wird auch die
 Bürgerschaft: Fidejussio: / genannt, da
 man sich jemand für einen andern,
 der etwas zu bezahlen oder zu leisten
 schuldig geworden, bürget wird, und sich
 dahin verbindet, daß wenn jener,
 als Hauptschuldner, seine schuldige Zeit
 zu erfüllen, säumig oder unfähig
 gefunden würde, so dann als Bürge
 davor zu stehen, und das schuldige an
 dessen statt zu leisten verbindlich sein soll.

§. 2.

Man muß sich zu alle diejenigen gelassen
 und brünstig gefallen werden mögen,

Welche die freye Vererbung ihrer Güter
 und folglich nach Verfügung dieses Land,
 nicht für sich selbst Contracte und Land-
 Lehen zu pflichten Macht und Freyheit
 haben: So mag auch auf zu dieser Ver-
 bindung, als welche eine Freundschaft
 Beziehung zum Grunde haben muß,
 niemand anders seinen Willen
 einzusetzen werden.

P. H. Tit. Lib. IV. Tit. 8.
 art. 2.
 Fr. L. Tit. Lib. IV. Tit. 13.
 art. 1. §. 3.

§. 3.

Und obzwar in gemeinen Rechten
 allen und jedem Frauen Personen
 Zuges Landen werden, an sich selbst aber als
 gewandten Vellejanischen Freyheit, in ihrer
 Person überkommenen Bürgerpflicht und
 alle daraus entspringenden Verbindlich-
 keit zu unterliegen; So wollen Wir,
 jedoch solches in demselben unterpfunden
 haben: das Zesar Fr. Frauen, welche
 nach ihrer Männer pflichten Vorannahm,
 nicht ihren Bürgerschaft zu über-
 nehmen Bürgerschaft, sondern davon
 Genüssen dieses jedoch nicht als
 nichtig zu unterworfen und zu sein
 befähigt seyn sollen: das jüngere Jüngfrauen
 und Wittiben, welche andersseitig Contracte
 mit Bestand zu pflichten Macht haben,
 auch in Bürgerschaft sich einzusetzen nicht
 vorsetzen seyn soll, jedoch das bleibt,

Conf. Fr. L. Tit. Lib. I. Tit.
 25. art. 13.

Wir in andern Fällen, in assistance
und mit halbe ihre w Köpfe
Freunde gesoff.

§. 4.

Pl. A. H. ibid: art: 1.

Pl. E. H. ibid: §. 1.

Hilch: E. H. Lib: 2. Tit:

40. §. 1.

Dies findet die Bürgschaft in allen und
jedem solaubten Contracten Handlungen
und Verpflichungen dergestalt, daß
daß zu sich oder ab andern der
contrahenten Disposit, ein oder mehr
Bürgen nicht allein vor pflichung
Contracts, sondern auch nachher sich
verbindlich machen mögen.

§. 5.

vid Supr: Lib: 1. Tit:
von Cautior.

Wir nun die Bürgschaft nicht allein
bey Gericht sondern auch zu sich oder
ab andern Facten anfallen, oder auf
Krieglich Amt Verfügung, sondern
auch außersals Gericht und bey privat
Handlungen gelist zu werden pflegt,
worum fallt aber dem Gericht zu w
gehört, wir mit die angebotne Bürgen
anzunehmen oder zu verwerfen,
ingleichem wir die conditiones der
Bürgschaft anzunehmen sind; Also
jüngere bey privat Verpflichungen
in dergleichen, zu ab dem Disposit
die Bürgen gefordert werden, welche
will Lust, wenn oder wir will
zu Bürgen anzunehmen, ingleichem

Capital Lasten

§. 8.

Hält der Bürge auf eine gewisse Zeit versichert, ein Lauge eines Bürgschaft darüber solch, so ist es ihm nicht allein frey nach Ablauf solchem termin derselben sich zu verhalten, und mag er wieder einen willkürlichen längeren Lauge zu bleiben nicht gezwungen werden, sondern es ist auch billig nach solchem termin, wenn er die Bürgschaft einmahl gebührend aufgekündigt, von aller ferneren Verantwortung frey, ob zwar denn was möglich, daß der principal Debitor vor der Zeit die Schuld zu bezahlen inzwangemügend gezwungen wäre, als solchemfalls er auch auf seine eigene Lasten antwort.

Sp. H. H. ibid: art: 7.

§. 9.

Hat auch jemand für ein Contract solches auf gewisse Zeit geschlossen, oder vor einer Schuld, der ein gewisse Zahlungs termin gehalten worden, gut gesagt, so ist auch die Bürgschaft nicht anders als bis auf die anbestimmte Bedingungen Zeit zu extendiren, dergestalt daß wenn der Creditor dem Debitori ohne der Bürgen Vorwissen und Einwilligung eine Verlängerung des termin, oder in der Zahlung

Sp. H. H. ibid: art: 7.

Fr. L. H. ibid: art: 2. §. 8. 89.

Curf. D. H. Tit: 11.

Dilation des Pächters fällt, der Bürge in solch
Fällen von aller Verantwortung und
Ausgabe befreit bleiben muß.

§. 10.

Da auf die Länge Contracten
der selben Contract oder Obligation
worin die Bürgschaft gewisset worden,
aufgeben und lösen, und in dem
Falle einen neuen Contract oder Ob-
ligation vorwissen werden; so wird
dieser solch Veränderung: welche in
demselben Novatio genannt wird: sammt
solch oder der Bürgen Novation und
Einschließung geschieht, die Bürgschaft
gegeben, und der Bürge von aller
Verantwortung befreit.

Fr: 2: 4: ibid: art: 2
§. 8.

§. 11.

In solchem und dergleichen Fällen
bleibt der Bürge in so lange verbunden,
bis die Schuld völlig getilget worden,
wie denn derselbe ansehnlich befreit
ist, den Schuldner, so lange der Gläubiger
ihm inangeforderten Löses, Zeit Zaf-
lung zu Zinsen, oder was ihm, daß
es gar zu lange damit aufhändert,
ingleichen so der Schuldner derschuld
Zaubfalten, oder Unglückfälle in
Verfall seiner Haftung geriet, oder
sich anders Umständen zuvor that,

vordurch der Dürge in Ansehung
 gesetzt worden, als in solchen
 Fällen, deren Beschaffenheit der Dürge
 zu begründen ist, der Dürge nicht gezeig
 gen werden kann, sie sind die einzigen
 im Gesetz zu sehen, welches kann so
 im Widerspruch dahin aufzuführen, daß
 es ist nicht anders durch Abtragung seiner
 Schuld, oder durch Vollziehung eines andern
 Dürge von seiner Dürge, Verpfändung
 vollenbringen muß.

Fr: E: H: ibid: art: 2. §. 7.

§. 12.

Es versteht sich die Verbindlichkeit
 durch Dürge auf dem Leben,
 als, daß wenn derselbe gleich in der
 Verpfändung keine Forderung gegeben
 wäre, so demselben vor dem Dürge, so zu
 sich der Verlust der Aufsicht gemacht
 ist, zu dessen pflichtig sind; es wäre
 dann in solcher Verpfändung außerhalb
 sich zu halten, daß die Dürge mit
 der Dürge nicht lösen, und auf die
 Leben keine Verantwortung fallen
 solle, als ebenfalls derselben
 auf nach der Dürge ableben
 mangelformen bleiben muß.

Fr: E: H: ibid: art: 3.
 Fr: E: H: ibid: art: 2. §. 10.

§. 13.

Man ist auch an dem ist, daß der
 Dürge oder der Dürge von dem Gläubiger
 der Zahlung wegen angefaßt werden

Soll denselben Zuförderst dabin
 wissen, so genannte beneficium excusationis
 oder Ordinis zur Witwen Hofen, Kraft
 dessen sie nicht oder zu geringe Zahlung
 angefordert werden mögen, bis zuvor
 der Gläubiger den Gantpfandner
 befragen, und dessen gantz Verlangen
 auf gemeinst antrifft, und zu des
 Creditors Vergünstigung anzuwenden
 werden.

§. 14.

Fällt der Bürgen ab, so ist die treuliche
 Nachsicht mit anderen Leihen Worten
 vorzuziehen und gegeben, oder auf sich
 als selbst Pfandner vorbanden und
 vorzuziehen, so mag er sich abgeben nicht
 ferner bedarfen, sondern es selbst in
 der Gläubigers freyen Willkür, ob er
 seine Vergünstigung zu erst an den Pfandner
 oder an den Bürgen und dessen Leihen
 geben sollte, jedoch selbst dem Bürgen
 allenfalls ob, sich nicht Pfandner
 selbst an den Gantpfandner zu halten
 und zu verhalten.

§. 1. §. 1. ibid: art: 9.
 §. 2. §. 3.
 Land: Ordu: pag: 243.
 §. 20.

§. 15.

Manne an sich selbst zu erst oder aus
 Hofen vor sich selbst Bürgen werden
 sind, so mögen sie sich des Beneficii
 dispensationis bedienen, Verlangen dessen

Fr: H: H: ibid: art: 10 et 11.

Die Pfand¹ nicht so¹ sämlich¹ Bürgen gleich
nicht so¹ als¹ ein¹ in¹ Aufseil¹ zu¹ be¹zugen
pflichtig¹ ist, jedoch¹ derge¹stalt, daß¹ wenn
einer¹ oder¹ andere¹ nicht¹ ihm¹ an
vermögen¹ oder¹ andern¹ so¹ dann¹ die
übrigen¹ ver¹mögen¹enden¹ der¹se¹ Aufseil¹
nach¹ proportion¹ auf¹ sich¹ zu¹ nehmen¹ und
zu¹ bezugen¹ gehalten¹ sein¹ sollen.

§. 16.

halten¹ aber¹ die¹ Bürgen¹ sich¹ dieser¹ Weis¹
hat¹ unbedenklich¹ zu¹ thun, oder¹ auf
die¹ Cautions-¹ Schrift¹ mit¹ dem¹ Worten
daß¹ sie¹ einer¹ für¹ alle¹, und¹ alle¹ für¹ einen¹
halten¹ und¹ halten¹ wollen, eingewilligt,
so¹ mögen¹ sie¹ sich¹ auch¹ mit¹ dieser¹ Weisheit
Kunst¹ weisheit¹ thun, sondern¹ es¹ mag¹ der

Fr: H: H: ibid: art: 10

Fr: L: H: ibid: art: 2. §. 4.

Creditor¹ einen¹ oder¹ mehr¹ der¹ Bürgen
verloren¹ und¹ so¹ viel, und¹ da
jemand¹ der¹selben¹ Ver¹lust¹ zu¹ thun,
der¹se¹ Leben¹ der¹ ganzen¹ Zahlung¹ halber
antun¹, auch¹ da¹ er¹ von¹ einem¹ nicht
völlig¹ ver¹gänzt¹ werden¹ könnte, sich¹ an
einen¹ andern¹, und¹ also¹ an¹ sie¹ alle¹ nach
eigenem¹ gefallen, bis¹ zu¹ erfolgter
gänzlicher¹ Befriedigung¹ halten¹, hat

Fr: L: H: Lib: 1. Tit: 25.
art: 15. §. 2.

er¹ aber¹ von¹ einem¹ der¹ Bürgen¹ namlich
nur¹ der¹se¹ Aufseil¹ gefordert, selbige¹
auch¹ einzunehmen, so¹ mag¹ er¹ auch¹
von¹ dem¹ übrigen¹ nicht¹ ans¹, dann

und von jeglichem in an-part praetendiren.

§. 17.

Es muß aber die renunciation vor-
gedacht der künftigen Wohlthaten mit aus-
drücklichen Worten geschehen, das wo man
in der caution - Schrift nicht specialim
klagt und ausdrücklich angegeben sind,
sondern nur eine allgemeine Verzicht
aller und jeder künftigen Wohlthaten mit,
sollen es sein, sollen die Bürgen dadurch
nicht gefährdet werden, sondern der
general-renunciation obgrachtet, ihre
Verpflichtung zu gutt gründen.

Fr: L: 4: ibid: art: 2 & 3.
Hilch: L: 4: Lib: 2: Tit: 40.
§. 4.
Car: L: 2: Tit: x1.

§. 18.

Wenn endlich die Bürgen inbestant,
oder einer unter ihnen die Pflicht zu
bezahlen pflichtig erkannt werden, so soll
der Gläubiger vorbanden seyn, sonst an
den Haupt-Schuldner so wohl, als an die
Mithürger sambt fordrung und Anspruch,
samt allen dazu gehörigen Obligationen
Verpflichtungen und Verpfändungen, dem
Bürgen zu cediren und zu übergeben,
damit er sich selbst so gut er kan
an den Hauptschuldner, oder an einen
Mithürger seiner Gefahr versehen könne,
und ist der selbe Bürger so wohl befragt,
in so Lange und bis ihm die gesamte
fordrung übertragen ist, die Zahlung
zu thun zu halten.

H: H: H: ibid: art: 12:
Fr: L: 4: ibid: art: 2 & 5.

§. 19.

Da auch die Gängel-Contrahenten sich der
 Verschuldung, mit oder ohne die Gängel-
 Erben, nicht aussetzen dürfen, so sollen alle
 Nachfolger, welche auf irgend eine Weise, dem Gängel-
 Verschulden zugethan werden, auch dem
 Gängel, falls es die Zahlung ihnen anstößt,
 zugethan kommen.

Titulus XIX.

Von Abtretung der Güter
 oder Cessione bonorum.

§. 1.

Demnach es sich verhältlich zugetragen,
 Conf: ad hunc Tit: 11. Das Erbe nicht allein bey ihrem Absterben
 Lib: 11. von Inventario. so große Verschulden hinterlassen, daß davon
 nachgeliebten Verlassenen zu bezahlung
 derselben nicht hinlänglich ist, solches
 die Erben sich mit dem Verkauf zu besorgen,
 Cessionem faciant, sondern es zu vermeiden
 bey ihrem Leben in solche Verschulden
 gerathen, daß sie selbige vollkänlich
 abzutragen keine Möglichkeit seyn, so
 wollen Wir in solchen Fällen die in
 Urtheil eingesetzte Wohlthat der Abtretung
 aller Güter: beneficium cessionis bonorum:
 jedoch in nachfolgender Maßen und
 Ordnung vorzusetzen haben.

§. 2.

Zunächst soll solches Wohlthat allem

In dem Leben, welches unter der Auflage
 des letzten Testaments oder nach Zufall
 eines Testaments eine Testamentsaufgabe
 sollen, dergestalt zu haben kommen,
 daß es ein nicht bebautes oder unbebautes
 Grundstück obhandelt, und der Leben zuweilen,
 fast allem, ob das Vermögen zu Tilgung
 des Lebens hinreichend dürfte, ist zwar die
 Maßgabe einer Legung eines vollständigen
 Inventarii: sub beneficio Inventarii:
 welches vorerwähnten Falls gültig betrachtet
 werden muß, unter dem auch im
 Empfang stehen, auf dem Fall aber, *Fr: L: 4: Lib: 1: Tit: 24.*
 da sich aus dem Kaufvertrag als der Maßgabe *art: 15: §: 16.*
 nicht ist, sondern demselben, und nach *Rhond: L: L: pag: 139.*
 im Concursus creditorum bestehend, auf *Land: Ord: pag: 468.*
 nicht weiter als nach dem Inventarium
 in sich fällt, zu bezeugen angefallene
 werden können.

§. 3.

Es muß aber die Legung des Inventarii
 innerhalb 2 Monate nach Ableben des
 Erblassers geschehen, wann auf ein 3tes *Rhond: L: L: pag: 139.*
 Monat der Lebensfrist verläuft, oder die *Fr: L: 4: Lib: 5: Tit: 7.*
 Testamentsaufgabe, oder selbst dem *art: 2: §: 2: 3.*
 Creditoren cediren sollte, es wäre denn, daß
 das Verhältniß in so großem Unflätigkeit
 und Processen verwickelt wäre, daß
 der selbe Ausschluß in so kurzer Zeit
 nicht geschehen werden könnte,

Rhond: L: L: pag: 139.
Fr: L: 4: Lib: 5: Tit: 7.
art: 2: §: 2: 3.
Land: Ord: pag: 473.

oder zum Teil sich außerhalb Landes
befindenden erörtern, als auch falls eine
Verlängerung des termins angebracht, selbige
auf nach Befristung der Umstände
nachgegeben werden soll.

§. 4.

Wenn demnach festgestellt die Creditores
zusammen berufen werden, und ein
gleiches mit Fortsetzung weislich bewiesen
sind die selben pflichtig dem Kaufmann
dem Inventario fähig davon davon
gefallenen geschuldeten für die
sich oft diese Creditors ohne Interessen nicht
einzubringen und zur Befriedigung der
Creditoren abzuliefern, jedoch da die zu
vollständiger Aufklärung des Vermögens
verwandte Kosten davon imbezahlet werden
da aber ein jeder seiner beuglich einginge
von dem Kaufmann, ob sich vor oder nach
Legung des Inventari, also ab zu ermitteln
oder am Common Capitel fähig, und
desdem weislich überführt werden könen
soll der selbe alles was ab dem Creditoren
an völliger Zahlung ihrer weismäßigen
Forderung mangelt, von dem selben
erfahren.

§. 5.

Wirdt auch von einigen Creditoren
mit weislichen Grunde angezeigt werden

erachtet und lobt² gepflichtet haben, zu
nicht² vor ihm vorzubringen s²gn.

§. 7.

Wenn jemand an sich selbst
seinen Lehen in diese P²fulden
gewalt², und sich von seinem Eigenthum
zu begeben keine Möglichkeit sieht,
sich gegen sich selbst von seinem Gläubigen
festig unterzeichnet, oder auf selbst
allwärts bezeugten Waagspaalen zu
unterzeichnen, und dasso das Beneficium
cessionis bonorum quibusvis, so will; so soll
der selbe selbst samt dem U²rsachen, die
ihm hierzu veranlassen, dem Besögigen
Herrn un²ständig zu verfahren, geben
zugleich auf nicht allein ein richtig
und richtig Inventarium über alle sein
Ersorg- und un²erzöglicht Eigenthum,
Eader Mittel, auf besondere P²fulden,
nebst beifolgenden documenten und
U²rsachen, sondern auf eine accurate
Specification aller ihm ob²liegenden P²fulden
mit bezeichnung der Creditoren Namen
und der Summen ein²bringen, und so dann
in die Kaufgebung dieses Beneficii aufsetzen.

§. 8.

Sollaus geschehen, dass dem Besögigen
Creditoren und zwar zugleich in
besonderer Art communicat² werden.

Fr: E: H: Lib: 1: Tit: 24
art: 15. §. 6.
Land: Ord: pag: 469.
König: E: E: pag: 308.

Das sie sich können nicht gezeig. von
 Kistern anzufordern terminor. Plärrn, Fr: E. H. ibid:
 ob sie einder die gezeigte cession was zu Land: Ordni: pag: 470.
 wußt be. Händigt ein zu eunden Jahren,
 da dem Jura rufft der Kistern zu eunden,
 hat, ob eund in was Maas die gebotene
 Beneficium was zu geben sey.

§. 9.

Die aber die Wohlthat zur Vermeidung
 alles Mißbrauchs, und zur Befahrung
 ihres und Glaubens im gemeinen Leben
 nicht so gar leicht was zu geben ist;
 also sollen unsere Kistern sich was so
 genau so Händigen, was die angegebene
 Avantur zu eunden, und was selbige Fr: E. H. ibid: §. 3.
 durch unglückliche zufälle, als Feuer- Land: Ordni: pag: 466.
 bruch, Wasser Kistern, Desistörung, Frost,
 feindliche überzüge, unglückliche durch
 anderer debitorer eund, oder auf gut,
 selbige Bürgschaft und dergleichen zu,
 fällt was was selbige was, sich nicht was
 finden lassen, das gebotene Beneficium
 zu was lassen.

§. 10.

Was das Jüngere jemand durch Wohl-
 that, Wohlthat, Wohlthat und dergleichen
 samt be. eunden Faulheit und Müßigkeit
 in selbige Avantur was, oder fällt die
 selbigen eundliche was gemacht, da so

L: O: pag: 467. 473.
Fr: L: F: ibid: 6. 3.

Wohl gewußt, daß er selbige nicht bezalen
können, oder auch sein Legatium vor:
sätzlich dem Creditoren zum Nachteil
aus dem Wege geräumt, und solches
gestalt dinstelben zu firtrogen geübt,
so soll in solchen Fällen einmander seine
Kriegslosigkeit, List und Erbsung zu güt
kommen, sondern es sollen dergleichen
Erschaften auch von dieser Wollstat aus
geschloßen seyn, und ihre Besoldung nach
Verdienst zu büßen.

§. 11.

Land: Ord: pag: 468.

Oben so wenig mag diese Wollstat auch
dem zu halten kommen, postquam
wider wegen Mißhandlungen in Gold:
Kraft condemniret sind, oder auch unsere
Erbt reventen angegriffen, und darauf
schuldig gelibben, oder Pupillen: Rieffe
Armen und andere publique Mittel
distrahiret, und bevor sie ihre Verordnungs
wegen, Kriessigkeit gebrachten, und sich von
dergleichen Besoldung entlediget haben.

§. 12.

Wann dann nach Maßgebung Vorworscht
Nachtände das gewisse Beneficium nach
gegeben wird, soll das gesamt Legatium
die gewisse gebracht werden, damit selbige
so dann die Vollziehung unter die Credit:
tores besorget und verwilligter Art nach
besorgen können. Jedoch soll dem

Debitori auctoritate propria, sicut etiam,
 Creditoren, so gut so kann, zu accordiren, Land: Ord: pag: 470.
 Da dem Zwoar die "ältesten und privileg", 471. ibid: pag: 421.
 girten zum accord nicht gezwungen
 werden können, vielmehr demselben
 die execution vor allen andern, die im
 schustere tract haben, vom selbigen gleich
 sich in accord eingelassen haben, nachgeben,
 werden muß, solten aber dergleichen, welche
 das Recht tract haben, accordiren, müßten
 die schustere mit dem, was ihm im
 geschicklich haben, vorzuziehen sein.

§. 13.

Und obzwar verordnet worden die
 schustere ohne ihre Verfügen zuweilen geschickter
 debitor sein gesamtes eigentum zu be-
 freidigung der Creditoren abzutreten
 schuldig ist; so soll demselben jedoch Fr: E: H: ibid: §. 10.
 auf Veranlassung der aeltesten
 Abordnung vor ihm sein Weib und Kinder,
 samt dem unvertheilten Unterhalte
 auf eine Rente von dem Kister zu
 bestimmten Zeit zur Verfügung des
 Lebens gelassen werden.

§. 14.

Wäre eine Person an sich selbst viele
 Schulden und Armut gar nicht schuldig,
 so möge ihr dergleichen Mittel zur Fr: E: H: ibid: §. 11.
 Bezahlung solcher Schulden nicht angedrungen
 werden, sondern sie einem selbigen zuweilen
 Land: Ord: pag: 138.
 Land: Ord: pag: 356.

von dem Creditoren Jura

§. 15.

Fr: E: T: ibid: 6. 12 et 13.

Christenmaßem sollen auch die dem
Kreditoren zuwendige, unbesonder durch
Leibhaft, Gutsacht oder andere Wege ihrem
Zugefallene Güter und Mittel von der
Debitoris Eigenschaft abgetrennt, und von
dem Creditoren inangestrichen bleiben.
Wie dem auch übrigens die Gewichte,
bey allen dergleichen Vorfällen, auf die
etwa obhandene pacta und Verträge zu sehen
und darauf zu verfahren haben.

§. 16.

Land: Ord: pag: 473.

Wenn nun jemand durch seine Creditores
zur Abtretung seiner Eigenschaft gezwungen
und gezwungen worden, dabey auch
alles ohne List und Betrug zuergangen ist,
so mögen so dann die Creditores nach dem
Vorwissen des Debitors alles was in seinem
Vermögen gewesen, abgetreten, nachher von
ihm, wenn es auch künftig in dessen Hand
gefallen würde, nicht an sich fordern
anzusagen in diesem Falle das Gesetz
trifft nicht mehr als einmahl mit Recht
gebraucht werden kann.

§. 17.

Hat es aber die Abtretung seiner Vermögen
als ein Beneficium, ohne von dem
Creditoren dazu gezwungen zu seyn, selbst
geschehet, so kann derselbe sich nicht mit Recht
wenn es ihm nach in dessen Hand

gräväl, dabiinnige, so adinn Creditoren an
 välliger Vergengung ißer Fortwängun Land: Ord: pag: 471/2
 giffelst, foruoffin zu bezaffon, jntoß soll
 so dem androsuffel aoriden, ob die Verbeßerung
 ring auß Lobfacht unbrdinglifer Goffanien,
 die andro des debitoris forynn disposition
 bewiffen, dimpten and vorffril fasser
 Landffirung gelfofen, alborlefen fallt
 ro allwadinge zur bezaffung druggfall
 vorbindet, daß ifen dunnoff sein
 volffändliger and billiger Untrofall
 nicht annehmen werde.

§. 18.

Wann die Goffanien aber unter gewiffen
 Bedingungen dem Debitori gegeben worden,
 so soll des Gebors willan and disposition Land: Ord: pag: 472.
 zueinander der Creditor die Gabi anzugriffen
 nicht Macht haben.

§. 19.

Wird aber ein solcher Debitor nach gewiffen
 Jurisdiction eines Vermögens und anderer
 von Uns mit Gütern auf Lebens oder auf
 beliebige Zeit, und zwar ohne alle Bedingungen Land: Ord: pag: 471.
 and restriction bequadrigt aoriden,
 oder auch in dinsten Poffen, and dafür
 einen gewiffen Poffenden Eoffen jäfflich
 gewiffen, so sollen, wenn kein andro
 Vermögens vorffandmasäat, nicht allein Land: Ord: pag: 472
 die für dinsten von drugglifer Gütern, Disord: E: E: pag: 368.
 sondern auch der jäffliche Eoffen druggfall
 gelfribet aoriden, daß die sint gelfft

Dem Debitore zu seiner Lebzeit
 fallt vorbleibe, die andere Hälfte an
 dem Creditore bis zu dessen und
 Vergehens nach dem Vorzug
 steht, so lange als unsere Equadignen
 oder der Eohn nachfolgt, zugeteilt worden
 §. 20.

Es sind zu setzen dem Debitore
 dem Creditore im Accord der Schulden
 und deren Befassung wegen gebührend
 aufgewiesen, so sollen die Darinnen
 abgehandelt Bedingungen bey dem Erben
 allerdings zu halten sein.
 Land: Ord: pag: 477.

Titulus XX.

Von Käuffen und
 von Käuffen.

§. 1.

Da nun mit dem einigen jemand
 so ab so will zu seiner Kraft und Macht
 fähig auf zur völligen Gültigkeit
 eines durch Käuffen und von Käuffen
 consens und Verinbarung geschehen
 Handel im beyden Erben beyseits
 Ludovici Doctr: Pandectarum Verstand und freyer Wille erfordert
 Tit: de Pactis §. 41
 wird: Also mag kein Minderer
 seiner Kaufvorgedra unbrauchbare
 Dinge und Güter, wie auch Kauf
 oder Gewerlich - und dinstbarkeiten
 ungleichen Mißbrauch beiligt

1
wird gepflogen werden, so nicht
selbige dem Vor Käufte eigenthümlich
zu führen und beyde contrahirende
Theile dabey so oft zu disponiren
pflicht, auch solches zu veranlassen
verpflichtet sind.

§. 2.

Wenn dann obigen zuvörderst jemand
einige fremde Gut zu Vor Käufte
selbst besitze, so verbleibt
In dem vorher eigenthümlich
dem Käufer solches Umfang besitz
oder im besitz gesetzlich, solches
verpflichtet zu vindiciren, und in der an
sich zu bringen allerdings verpflichtet.
Aber, aber jedermann bey dem
Vor Käufte Unsicherheit auf die
zu übertragen, daß dieselbe solches auf
guten Glauben vor Käufte Gut nach
so lange Zeit und Jahr, als zu
verpflichten Verfügung erfordert sind,
ausgibt ohne alle Zweifel besitz und
glaubt falls, mag er selbige in Streitig
besitzen, und so dann dem ehemaligen
Eigenthümlich frey stehen dem Vor
Käufer um das Kaufgeld zu
erlangen und in gewisshafter
Ausgabe zu erfahren.

Fr: E: ff: Lib: IV: Tit: VI.
art: 2. §. 4.

Fr: ff: ff: Lib: IV: Tit: XXI
art: 4. 5.

§. 3.

Mit dem so einigem Theil bestande
mögen diejenigen, durch die Aufsicht

3.

1.

66
L. H. H. Lib. IV. Tit. 13.
art: 1.
Fr. C. H. Lib. IV. Tit. 6.
art: 2. §. 2.
Strjck: Caut: Contr: Sect:
1. c. 3. §. 9.

und Verwaltung der Rechte und
Gewinn Güter ausserhalb, obige
Verkäufe, wofür nicht eine gewisse
Dringende Noth oder ein der Rechte und
Gewinn daraus zu kaufender großer
Nutzen und Vortheil, selbst Verkaufer
und der Käufer zu Verfügung, Dringende,
Obigkeit zulassend, zulassen werden
Dergleichen Zulassung soll ausser Verkaufer
von selbst als nichtig und null und
Nichtig sein. §. 4.

L. H. H. Loc: cit:
Strjck: Loc: cit: §. 18. 19

Ein gleiches Gesandnis Jakob mit dem
Verkaufer durch Unmündigen oder
Minderjährige unter gleichem Güter
als selbst ebenfalls außer der Dringenden
Dringende und auf Vorgänger
Verkaufer selbst zulassen der Käufer
Gewinn zu Verfügung die Vorstände
Kunde selbst befreit sind, wenn auf
überdem von ihrer Pupillen Legation
stetig an sich zu Kaufem unterliegt

Ludovic: Doctr: Pand:
Tit: de contrah: emt: §. 3.

sagen soll, wenn nicht vor vorgangenen
Kaufem das Mängel - Gewinn oder einige
dieser Pupillen wärfte dem Verkäufer
dem Käufer selbst der Käufer zu man
unterliegt, oder auf selbst obige
öftentlichen Drucklag in der Stück
verändert würde.

§. 5
Galt auf im Mann im durch Vertrag

auf ein gebräutes Lob-Gut, oder ein
 Lehen einwilligung der Käufer
 soll der selbe schick zu übergeben
 allerdings befreit sein, alle die sich
 ein Kauf eines Kraft haben, oder gelte
 was, was man nicht als Frau mit
 Zusage zu einem Kasse. Freunde
 darin consentieren, und den vorerwähnten
 Kauf-Contract selbst unterschreiben, als
 Zeugen unterschreiben, so auf
 daten man alles und jeder so darinnen
 steht zu haben Kommen dem Kasse
 Wohlthaten und Befehl gänzlich ergeht.

Fr: E. T. Lib: IV. Tit: 15.
 art: 5. §. 1.
 Fr: T. T. Lib: IV. Tit: 13.
 art: 6.

§. 6.

Da auf gebräutes oder gebräutes Gut
 der Kauf was, und der Kauf was, Fr: E. T. Lib: III. Tit: 4.
 Zusage zu einem Kasse, da der Kauf
 einige gebräutes und ein abgebräutes
 gebräutes oder mit Gesalb abgebräutes
 §: So soll der Käufer, ob er gleich
 mit gutem Glauben verkauft und
 nicht anders gewußt, als daß er dem
 der Käufer verständig zugesichert,
 selbiges ohne einige Festhaltung als
 für ein gebräutes Kaufgeld, so gut
 wie es ist an demselben oder andere
 geben schuldig und gehalten sein.

Fr: E. T. Lib: III. Tit: 4.
 art: 1. §. 6.
 Fr: T. T. Lib: IV. Tit: 21.
 art: 4.

§. 7.

Was man davon der zu geschickten
 Verwaltung und Befehl der Verwaltung

Die / inigen wofür sich guth Verstand
sich Wille nach contrahirender Personen
Gelt, Geßchafft und Zustand weßlich
wenn man und bewilliget ist.

Strijck de Caut: Contr:
Sect: 1. cap: 2. §. 20. 21.
Struv: Jurispr: D: G:
Lib: 1. Tit: 22. §. 2.

Diese mögen zu vorerst Unmündige
und Minderjährige, wegen des
Struv: Jurispr: D: G: seit ihrer Verstand, und da sie
Lib: 1. Tit: 22. §. 2. nicht der Vorunters
Geseß, wenn
ofen davon consens über ihre ige Güter
nicht der geseßlich verbindlich contrahiren,
daß der Kauf ihrer Güter nicht ein
zu geben wäre, alle davor ist dem
Unmündigen allezeit forsch, daß
dason nicht abzugeben, obgleich
Gegenseit, wenn es zu dem Unmü:
digen besten gerichtet, daran verbind
lich ist, in gleichem der Minderjährige,
wenn auch von der Vorunters
geseßlich, die Wollust der
einzelnen in dem vorigen Stand
genießen kan.

§. 8.

So fällt auch hervor, daß der
einer Gesammten oder Vereinsigung
der Mann, als einer selbst Vorunters
über ihre demselben zugebrachte Güter
geschlossener Handel eine so viel mehr
gänzlich seine, weil ihm davon
das Ge- tracht zu seht, und also
Lib: 1. Tit: 22. §. 2. nicht der
Vorunters seyn muß: Wollust der

Strijck L. c. §. 31.
Struv: Spr: D: G: Lib: 1.
Tit: 25. §. 4.
Ludov: Doctr: Pand:
Tit: de Pact: §. 5.

Willkür und unmaßige Jungfrauen
 Verbindlich zu Käufen und zu Verkäufen,
 Bewilligt sind, und nur zu gewissen
 Handlungen, ob sie auf ihrem eignen
 Verlangen und Vorschlag oder auf
 gegenseitig Begerten nicht vom Gewichte
 des höchsten Königs von Navarra
 befürwortet werden können.

§. 9.
 Und da endlich der Zustand dieser
 Unwissenheit, ganz Exemption und
 vom Richter vorläufiger Verfassungen,
 von der höchsten Befehlshaber ist,
 daß es ihnen am vollkommeneren
 Verstande mangelt, so mag auch
 mit ihnen kein recht beendigte
 Kauf geschlossen werden, außer wenn
 daß der Verfassungen demselben
 sich damit verbindet und zum Nutzen
 dadurch befördert kann.

Strijk: L: cit: §. 7. 12.
 14. 16.

§. 10.
 Wenn man ein Kauf eines voll-
 kommenen Verstandes und darinnen
 Befahren soll, so muß man folgende Dinge
 Wesentliches Nichts inbegriffen dabei
 Verstandes sein als (1) der Kaufpreis
 und der Kaufpreis consens und ein-
 müßige Verwilligung (2) ein gewisses
 Gut, Ding oder Waare so der Kauf
 wird, und (3) ein gewisses Fruch
 oder Waare, wofür es der Käufer

von sich verkauft, in dem der Käufer
einige dieser Sachen für ungelungen
der Polypogalt in vollkommener
von diesem Bündel ist und gänzlich
für ungelungen.

§. 11.

Obgleich aber der Kauf oder Verkauf des
Kaufes in demselben in geschlossener Mündel-
oder Geld eingewilligt und gesichert zu
sein, die Kaufleute der geschlossenen
Kauf nicht für einen Kauf, sondern
für einen Kauf oder andere Contract
zu gelten, wenn, wobei der Kauf
nach dem Consens und Einwilligung
des Käufers oder der Verkäufer in
anderen zu Geld gegeben und bewirkt
werden können, als Korn, Salz, Silber,
Gold u. d. d. einfallt geschlossener Kauf. Als
es Kauf in dem Falle, da beide Teile
in dem geschlossenen Kauf-Contracte
sich darüber vereinigen, daß ein
von ihnen wechselt der dritte Mann
den Kaufgeld nach wechselt billig-
keit bestimmen solle und sie dabei
wie der sich führen würde, so völlig
beabsichtigt das zu wollen, der Kauf
allerdings kündig, und sie sind beide
sich mit dem von diesem Tausch
Mann abzugeben für
oder Kaufgillung zu fründen zu
sich schuldig.

L. 1. §. 1. ff. de contrah: emt: L. 9. C. eod: §. 1. Inst: de emt: et vend:
D. 4. §. 4. Lib: 10. Tit: 11. art: 3. 4.
Fr: 2. §. 1. Lib: 10. Tit: 6. art: 1. §. 3. 4. 5.

§. 12.

Manum in ² b² contractorende Eile
 sich in gegenseitig gültigen Vertrag über
 den Kauf eines Hauses oder unbeweglicher
 Güter mündlich und völlig vereinigt
 und dabei alles abjüngig zu einem
 Vollkommenen und beständigen
 Kauf geführt, bestand beobachtet auf
 Ziehung aller und jeder ihrer jeweiligen
 Thasa zu haben Kommen und vollstän-
 digen und Ausflucht, in demselben
 aber unbedenklich der Vollziehung
 über das selbe sich freiwillig
 vorzusehen haben, soll der selbe Kauf
 alsobald von nun an gültig
 gültig sein, und derjenige Contra-
 hent der für seine unverschuldet
 zu machen verantworten wird,
 nach dem Kauf des Befinden unter
 in poenam temere Litigantium oder
 sonst willkürlicher Kraft erst
 der Festhaltung aller dem Gegenseitig
 darüber Vorwissen des Käufers der
 Güter worden, sofern nicht Käufer
 oder der Käufer sich gleich anfangs dabei
 unbedenklich vorbehalten haben, daß
 der vorabente Kauf oder der Kauf nicht
 für Kräftig und bindig sein soll, bis
 ein ordentliches schriftliches Kaufver-
 darüber erst nach dem approbiret
 worden.

Struv: Frpr: A: G:
 Lib: III. Tit: II. §. 41.
 Strjack Ant: Contr: Sect:
 2. cap: 8. §. 28.

L. Contractus 17
 C. de Fid: Instrument:

Die weil ainfmal fündigen Gebrauch
 fast Keins Dausen, die von einiger im-
 portance und Nutzen sind, der Kauf
 werden, darüber nicht Zuehuf ein
 Kaufbrief verfertiget und außgewirkt
 wird, alle die weil selbiger, es von
 Brauchbäumen, zuo Thronindien
 vieler Willkürlichkeiten gerichtet.
 Ich sollm insonderheit beyen Kauf
 und der Kaufe dero Land und Erb-
 güter die Contracten pflichtig und
 gehalten seyn einem förmlichen
 Kaufbrief zu verfertigem, und diesen
 mit ihrer nebst dero dazu verbleibem
 Zungen, rignenfändigen Unterschrift
 und beglaubtem dem Magern zu be-
 kwäftigen, sonnst Kaufe obliegt
 dem Kauf, und zwar auf sein Wort
 so nicht deshalb die Contracten sich
 anders wein basist halten, mittelst
 eines günstlichen Breve oder öffentlich
 Proclamatie jedermänniglich zu
 machem zu Capten, damit diejenige
 welche unter einigem Namen
 oder sonst anders rechtmäsig den
 an das selbe Gut zu haben Thronindien
 sich insonderheit der im Proclamate
 enthaltenen Frist befreyen werden
 und so nicht an denselben

Es soll dann in jeder Hinsicht
 öffentlichem Anschlag dem Publicum,
 die auf obgedachte Verbindungs Interesse
 an dem Kauf haben müßten, nicht
 präjudicirte worden dem Kauf angreifen
 die Zeit der Mißtrauhaft nicht aber
 als von Zeit der affigirten Proclamatis
 geschicket worden soll.

§. 14.

Wer nun sein gekauft Gut in
 öffentlichem Anschlag bringen will,
 der soll sich bei dem Einländischen
 Hofgericht gezeigend auslesen, dem
 vorstehenden Kaufbrief insbesondere im
 Original, oder wenn von dem Secretario
 vidimirten Erglaubten Abschrift
 bringen, und dem das Proclama
 Anschlag thun, zugleich anzuweisen
 an welchem Ort und Ortlichkeit er
 selbst anschlag zu lassen Wolange
 darauf dann das Hofgericht soll das
 Proclama mit Bestimmung der
 Kaufsumma wolange der
 aufstehigen zu lassen sich nicht
 aufheben mag.

§. 15.

Da aber auf der mündlich vollzogen
 consens Beweis von solchem Kraft
 und Bändigkeits ist, daß deswegen

C. 4. Tit. 13. art. 3. item Tit. 11. art. 8.
 C. 4. Tit. 6. art. 6. §. 6.
 Ludovic: Doctri: Pand: Tit: de action emt: et vend: §. 7.

nicht leicht contrahierende Epaile
 Jungflossbaum Kaufsintze zu sein
 unwilligen, sinne oder dem andern
 rignem Gefallen dasen zuviel
 zu hohen Ansehungs fory / best:
 Sonst allerdings für ungültig
 und strafbar erkannt worden,
 wenn waerher der Wer Käufer
 das von vorfindliche Gut an einem
 andern seiner wer Käufer und
 Gestalt dem schenfallb der wer
 Käufer dem andern Vorgezogen,
 jedumsof aber in dem Falle, da
 Letzterer selbst auf geben glauben
 gekauft, und nicht gewillt, da der
 an dem wer den Besitz der Käufer
 ihm auf selbiges zuverfügen
 und eingewilligt worden, der
 selb dabey conserviret und in dergl.
 fällen der Wer Käufer dem
 gangenen Käufer allem ihm
 darüber und besondern Schaden
 und Nachteil zu verhalten, im
 gleichen scharen Unsig mit dem
 der den Befastung und Unschaden
 gemäßen Geld Waerke zu dem
 Vortheil werden soll.

§. 16.
 Und wir dasingegen für einen

grasid' den forsyn confens und die
 willigung gefaltm worden dan,
 nach ein williger willigen und
 Misbrauch in dem geschlossenen
 Contracte, den also ein Teil für
 einen Kauf und das andere für
 eine Pfändung gefaltm, ingleichen
 in der Kauf selbst an dem besagten
 Zeit Güte und Mafse weggegangen,
 oder ein Teil durch Arglist und Betrug
 das andere zur Handlung verleit
 und darinnen göblich angesetzt
 gar über die selbte verleit, oder
 ansetzt von besagten Teilen durch
 Kunst dazu gekommen worden:
 Sol mag solcher Kauf, wenn man
 sich auf alles und jedes zu haben
 kommen den rechtlichen Beselz
 und Verordnungen nicht auß
 drei Reinen Worten rasenlich
 gegeben hat, demofal ungültig
 angehalten und nach demselben
 Gesetz durch höchlich Gebot
 gegeben und verurteilt werden.

Strick: Cont: Contr: elect:
 1. c. 4. §. 7. 9. 10.
 Fr: L: H: Lib: IV: Tit: 6.
 art: 8. §. 12. item art:
 15. §. 1. 2.

§. 17.

Non glayfer ungültigheit ist auf
 der geschlossenen Kauf in demselben
 einb' besaglichen Güte oder Ding,
 in dem Mängel, Fehler und Gebrauche

Fr: L: H: Lib: IV: Tit: 11.
 art: 9.

...
...
...
...
...

mit unvollkommener Dingen nicht so
gleich so kann und begriffen werden
können, und der Verkäufer selbst
von allen Mängeln oder Fehlern
bevorzugt zu sein. Der Käufer soll
aber dem Verkäufer mangelfast
und nicht richtig befinden werden
und soll sich selbst der Verkäufer
wissen so überweisen werden, den
Mangel gewusst, und also der Käufer
ausdrücklich bevoogen zu haben, dafür
in der Gewissheit will künftige Kraft
vorfallen sein: Mängel wegen der Kauf
derjenigen Güter oder Dinge, die den
offenbaren Mängel unter diesen Dingen
und welche der Käufer vorher gesehen
hat, in seiner Kraft befohen bleibt,
falls nicht bei der selben Dingen in
anderem verabredet und beavilligt
werden.

§. 18.

§. 3. J. de Empt: et vend:
L. 4. §. 4. Lib: IV. Tit: 11.
art: 6. 7.
Fr: L. 4. Lib: IV. Tit: 6.
art: 13. §. 1. 2.

So bald man ein Kauf durch die
der Contractanten Einwilligung
Vollkommenheit der Sache vollzieht
hat, dass er ohne einige Condition
und Vorbehalt geschlossen werden
und der Käufer alle Gefahr und
Kosten der Kaufsache, obgleich
am Anfang ungeliefert, die Gefahr
tragen, wenn sie wegen anfallen

...

Darauf mit vringenden Thieren
 und Wollfil zufället und gebüßet.
 Löwech aber der Käuff mit einem
 fürderbafem gewis der Bedingung
 und condition großem p^{er}son und
 so dann vor der Erfüllung das
 gekauften Gut in Gefahr gewis
 oder auf der Vor Käuffers selbst
 in der Verabredeten und bestimmten
 Zeit nicht abgeliefert fällt und
 weiffen der Gefahr und Schaden über
 sich an auf zu verweisen. Sünde
 das durch der Vor Käuffers Schuld
 Kaufhändigkeit, Verweigerung
 oder Verzug, selbiges befädigt und
 verlohren worden, soll in diesen
 Fällen der Vor Käuffers solthane
 dem Vor Käuffers Gut vor
 der dem Ablieferung zu gestehen,
 Schaden selbst tragen und outgeben.

§. 19.

Darauf mit ein sinuüffig
 großem der Käuff so nach dem Vor,
 Käuffers zu einig bestimmten Einnehmung
 des Vor Käuffers Gut als auf
 dem Käuffers zu prompten Zahlung
 des Käuff- Geldes verbunden, und §. 2. 9.
 dieser vorerzählung gleichfalls abdam,

No: #: #: Lib: IV. Tit: 11.
 art: 10.
 No: #: #: Lib: IV. Tit: 6.
 art: 1. §. 6. 7.
 Ludov: Doctr: Pand:
 Tit: de act: emt: et vend:

soam. Dreyer Theile solchs Einverständens
 oder Zustimmung ausdrücklich auf eine
 gewisse Zeit angesetzt und bestimmt
 halten, ein völliges Geringen gelistete
 wird: So soll zuverörder der Verkäufer
 soam zuverörder der Käufer die stipulirte
 Zustimmung Erförig gelistet, und jener
 demselben der Verkäufer Gut zu übergeben
 oder ein zuverörderem eigensillig
 überzugeben, zu diesem völligen Einverständens
 und ausdrücklich angefallen und
 zugleich dem Käufer allein das
 aufständigen Besatz und Uebergeben
 zu verhalten verpflichtet werden. Nicht
 aber für sich der Käufer soam in
 ein Gut unter gewissen Bedingungen
 unter der angegebenen Zustimmung des Käufers
 in bestimmten Terminen oder anderer
 Umständen vor Käufer und übergeben
 werden, die verabredete conditiones
 nicht erfüllen und allsofort unter
 sich für sich ändern darunter nicht
 So soll der Käufer auf der Verkäufer
 selbstständig dinsten unter
 dem Käufer zur völligen Erfüllung
 dass im Kauf-Contracte festgesetzten
 Bedingungen und Zustimmung dass
 ex mora gebührenden Schaden auffallen

oder dem Käufer an die Waare
 der der Käufer dasin gefast, gänzlich
 aufgeben, und in beyden Fällen der
 Käufer schuldig zu sein, die dem
 der Käufer dardurch verurtheilt zu
 werden, daselbst und dardurch
 zu erhalten. §. 20.

Manne auf seine beyde Theile
 bey grofse Dreyen Käufer nicht mehr
 beglichen Gütern, die darüber vornehmlich
 das dem der Käufer und sein Leben
 zu aller und jeder Zeit, an dem und
 so oft es soll, für sich selbst, da selbe
 Gut am dab ist, besilligter Kauf-Geld
 wieder zu lösen und an sich zu bringen:
 So auch solte in seiner Kraft dergestalt
 bestanden, das es auch dardurch keine Ver-
 jährung geschehen werden mag; Gestalt
 dem Käufer und in dem Leben alldem
 seine Gegenseit dem Verkäufer
 mit angestrichener Forderung selbiger
 Kauf-Geldes und zuhaltung davor
 von ihm zu der der Käufer Gütern
 Verlust und Verbrüderung dardurch
 verantwortigen Ausgabe dardurch
 sollte, die selbe solte ohne allen
 Vorwissen wieder abgeben und im
 nämlichen, dardurch abso mit
 nicht dazu angestrichen werden, auf
 alle seit verlegten Kauf-Gelds aus

ff: 4: 4: Lib: IV: Tit: 13.
 art: 5.
 ff: 2: 4: Lib: IV: Tit: 6.
 art: 12. §. 1. 2.
 Ludov: Doctri: Pand:
 Tit: de contr: emt: §. 15. 16.
 Struv: Spr: 2: G: Lib:
 III: Tit II. §. 16. 17. 18.

Dem Gult gegeben² Nutzung² zu² und
 dem durch ihren Vertrag² vereinbarten
 gegenseitigen Nutzen und Nutzen
 wieder aus der Nutzung² und zu² Nutzen
 pflichtig sein sollte: Wenn aber der
 Kauf² aus² einem großen Zeit² und
 Zahl der Jahre² Brasilien, oder auf
 das Löslö²ung² Geld² nicht² unbedingt
 bestimmt worden: So soll der Verkäufer
 wenn er sich ab² dem Kauf² in der
 bestimmten Zeit² nicht² bedient² falls
 dazu² er nicht² verpflichtet² sein, im
 gleichen die² unangelt² Bestimmung
 des Löslö²ung² Geld², bei² aus² dem
 wieder² Kauf² nach² dem² al² dem
 bestimmten Zustand² und² Nach² dem
 Gult² durch² gewisse² Taxation² und²
 und die² gefunden² Summa² nicht² werden.

§. 21.

Ludov: Doctr: Pand:
 Tit: de contr: emt: §. 28

Und da² übrig² dem² Contrahenten
 frei² steht, die² Art² und² Maß² der² Verbind²
 lichkeit² ihrer² Contracts² einmü²ßig² zu²
 beliben, folglich² dieselben² sich² wieder
 Verbinden² fallen, daß² die² einzigen
 von² ihnen, welche² der² gegenseitigen
 Verabredung² zu² wieder² handeln² nicht²
 eines² großen² Brasilien² Geld²
 bei² dem² andern² folgen², und
 al² dem² von² aller² anderen² Ver-
 pflichtung² der² Contracts² Befreyt² sein² soll²
 Wenn² auf² diese² mit² einmü²ßigen

consensu gressu dicitur Verlauff in seiner
Kraft befohlen und der vom Contract
für ein Verbands nachfolgende bestimmten
Geldbetrag in einem bestimmten Zeitpunkt
dieselbe gezogen werden.

Titulus XXI.

Von Concursu Creditorum,
wie auch vom Vorzuge
und dem Verfall
der Creditoren.

§. 1.

Man muß auf Anweisung des vorerwähnten
Titels unter andern nach folgenden
mit einem Kapitulum beledenen Debitoris
in dem Leben sich vor Gewisse erklären, daß
er sich mit der Lebenszeit nicht begeben
sondern selbst für Vergütung der
Creditoren gänzlich absetzen wollen, oder
auch ein nach dem Debitor das
Beneficium cessionis bonorum erhalten. *Reford: L: L: pag: 308.*
und ferner ist der Concursus Creditorum
nicht als gewissliche Expositio nachgegeben
werden, so sollen diese ein öffentliches
Proclama, welches so erst vor der Gewisse
Wille, da der Concursus vorgerichtet wird,
als auch andern im Lande und Wäldern
bestimmlichen Gewisse Orten, auch auf
Landsweide der Wälder in andern
Provinzen, ja gar in fremden Gerichten

Eandem an zuflagen ist, als sämlich
zu dem beschriebenen Terminen Erschienen
Creditores, welche der cedens so viel ihm
verpflichtet sind geordnet zu designiren
verbinden ist, vorgeladen worden.

§. 2.

Und zwar soll in diesem Proclamate
derselben ein gewisser terminus, welcher
gewöhnlich nach dem von 6 Monaten ist,
jedoch auch nach der letzten Befestigung
vom Käufer verlängert werden kann,
angeordnet werden, binnen welchem
inbegriffen sind mit ihren Verbindungen
anzugeben, und ihr schuldig zu
deduciren schuldig sein sollen, mit der
unbedinglich angefügten clause, daß
nach der Verweisung diesen terminen ein-
mand mehr zu thun, noch zu admitteren.

§. 3.

Nach vorläufigem diesem termini soll auf
anfragen suboritur der debitoris, oder der
Creditoren der aditus ad Concursum durch
gewisshen Befund präcludirt werden.
Und obgleich jedermann zu admitteren ist,
so mag jedoch, wenn jemand zuvor
mit Eerevollem Tute verfahren
wird, daß ihm von der Position
und dem darauf ruhenden Concursu,

Fr: E: K: pag: 198. §. 14.

von demselben Proclamate nicht
 widergesprochen, auch nachgelassen,
 wenn aditum und in solange das
 Concurs-Vertheil noch nicht ausgefallen
 ist, demselben Vertheil vorzuziehen, eines
 Jahres Fortsetzung annoch zu bringen
 und zu bekräftigen.

§. 4.

So bald nun der Concursus gewisslich
 nachgelassen, und das Proclama
 affigirt worden, wird von dieser Zeit
 an der Concurs der Interessen derer, welche
 gesummert, daß kein Creditor auf sein
 Capital von der Zeit da der Concurs
 ausgegangen, bis zur publication des
 Vertheils, solche fordern noch gemacht
 mag, sondern abzuwenden von dem Contra-
 dictore alle aus dem Vermögen fließende
 reuener zum geringfügigsten Nutzen
 der Creditoren zuwenden.

§. 5.

Wenn aber ein und anderer Creditur
 des besagten Vermögens an gewisse
 Creditores ausdrücklich immittirt, so
 verbleiben solche Immittarindiganden
 Zeit des Concurses judicial, bis zur
 publication des Vertheils, in dem

Exhibere auct. Volligen Gült, so ist
 Concursabanden Emmission, und gelangen
 so dann weiter nach Zufall des Urtheils
 zu ihrer gänzlichem Befriedigung.

§. 6.

Wenn dem solches Fall der aditus
 praeccluditur, und ein Contradictor von
 gewisse bestellt worden, so sollen die
 sämmtliche der Creditoren Angaben dem
 selben zu dem Ende communiciret werden,
 damit er dabeynige, so er wider sich jenen
 Forderung einzuwenden sein möchte,
 zu höchsterer Begründung gründlich
 bringe, woraus die Creditores zu repli-
 ciren, der Contradictor aber zu dupliciren
 haben, und endlich mit der Concurs-
 Acta zur Abverhandlung geschlossen
 werden sollen.

§. 7.

Damit nun bey solchem Abverhandlung
 das vorfallende Urtheil der Billigkeit
 nach Urtheil werden können, so soll
 davon zuerster abgeordnet werden
 alles was dem debitori nicht Voll-
 kommen und eigentümlich zugehörig
 gewesen: dergleichen sind alle was in
 einem vorstandenen Deposita, so bey
 einem so sollen, was in die gesetzte
 Güter, gelienet, auch zu Haende befand

Napond: L: L: pag: 140.

Fr: L: F: art: 1. pag: 203.

Fr: L: F: Lib: IV. Tit: 7.

art: 1 et seq

Dasen, jedoch daß vor dieß der atacam
gezahlte Hand- Befilling zu vorerzögelt
und die Gewährte Brüggebracke werde.
§. 8.

Unter solch formidat Güte sollen auch die
dem Kindern gegebene Fahn- pfändung
und andere Geyfunde geschicket werden,
wenn sie auch Vorfaranten sind, ingleichen
Lob- portiones in ungeschickten Gütern,
und was sonst von dem Richter von der
Befastungzeit angefahren werden mag,
daß es nicht zu dem Vorpflichten
Vermögen geschicket werden können.
§. 9.

Gewährte sollen die Creditores in folgender
Ordnung rangiert werden.

1) die Gewährte und Cantzellei Kosten, in-
gleichen der Contradictor und der Calculator,
so wenig anbreifung zu formieren
mäßig gewesen, welche Güte der Richter
nach Befastungzeit der Dasen und der
Billigkeit zu determinieren hat.

2) die zu der Debitoris Begräbnis
Verordnete notwendige Kosten, welche
jedoch von dem Richter nach dem
Hand und Größe des Vermögens angegeben, Fr: E. H. ibid: pag: 205.
Zuvörderst auch der Witwen und Kinder
unvergängliche Handbuchige Erben
Reidung begriffen werden soll.

Da aber das übermächtige Recht für die
 den Veräußerungsgewinn zu nicht
 sollen die oben schon erwähnten ad manum
 zu bringen gefallen sein.

(3) Das in der Debitors Letzten Punkt
 seit an der Letzten und Medicamenten
 Veräußerungsgewinn, jedoch das durch seinen
 nicht übermächtigen Recht zu Standen kommt.

(4) Das Letzten Punkt, nämlich Letzten
 Letzten, was oft nicht kommt, als vor das
 Letzten Jahr, da der Debitus der Letzten
 in gleichen was die Letzten, die in
 dem Jahr und Letzten gearbeitet, von
 ihrem Veräußerungsgewinn vor Letzten Jahr
 nicht Letzten noch in Letzten Jahren.

(5) Die öffentliche arrende-
 Gelder und onera publica, die öffentlichen
 Letzten-Geldern, die öffentlichen und öffentlichen
 publique Letzten, jedoch nicht kommt,
 als auch dem Letzten, was auch für Letzten
 Letzten kommt sollen, oder auch der
 Debitors auf dem arrende Letzten Letzten,
 Letzten der öffentlichen Letzten, was oft
 als eine öffentliche Letzten Letzten Letzten
 Letzten, so das Letzten Letzten Letzten
 für der Letzten Letzten Letzten Letzten
 kommt, oder dem Letzten, was oft dem
 Letzten Creditoren auf dem Letzten Letzten
 sind, damit nicht der Letzten Letzten Letzten
 Letzten Letzten Letzten Letzten Letzten Letzten

wegen anderer praetensionen aber die
unserer Erben an jemanden, ist die praetension
von der Zeit an geschick, da in der
debitoris Eigenthum die Verpfändung geschehen.

Köpenh. L. L. pag: 142.

(6) Daraus folgt die Gewissheit, dass wenn die Pfänder vor der
oder auf einander, so jedoch durch
das Manuskript eines Veräußerung und
Verkaufes aller der fremden Pfänder
gewandt sind, die selbe bewilligt ist,
alles ist eingebraucht, so es sich in
Brause oder unbrauchbarem Gut, wenn
solches noch vorhanden, vor allem übrigen
Creditoren eingekauft zu werden.
Daher aber die Pfänder vor dem
Gericht mit bester Willigkeit
sich dem und Voratz gemacht, vor dem
auf dasjenige, so zur Verleibung und
Geltzeit heraus zu werden, geführt,
so sind sie nicht allein alle in der communen
Besandlung mobilien, sondern über dem
auf das 3te Theil von der fremden
unbrauchbaren Eigenthum zu beza-
lung der Pfänder ausgesandt worden,
die übrigen 2 Drittel aber der selben
soll die fremde vor denselben Creditoren
eingekauft zu werden.

11. pag: 232.

Landes Ord. pag: 261.
et 356.

(7) Däyßen = Mättel, welche bey dem
Verfaulden als Vorwand einflussend
geblieben und in der Eigenthum

seiner Willkür privilegierte
Hypothek vorlangt haben.

(8) Alle Hypothecarii publici, welche
ihre Obligationes in d. Hand des Verkauften
in das gewöhnliche Handbuch eingeschrieben
lassen, und da die Form privilegium
Vor anderen Creditoren vorlangt haben.
Wäre aber die inprotocollirung unter der
Hand des Debitoris abzuwehren, oder
zu der Zeit, da derselbe schon notorisch
mit überausigen Schulden beladen
gewesen, gewesen, so soll davon kein
Vorrecht verstanden.

(9) Die Hypothecarii Judiciales, welche
durch ihre vorzügliche Immision in
die Debitoris Veräußerung einen Hand
Buch gewöhnlich vorlangt haben.

(10) Für alle Creditores Hypothecarii, welche
nach Austragung der vorerwähnten
Hypotheken als privilegiert anzusehen
sind, insbesonder diejenigen, welche im
Falle des Kaufes, und amorsum residuum
des Kaufschillinges oder nachgelassenen
Gulde ihre Erbportion amorsum reser-
viren, oder auch zur reparation eines Kaufes
Gold vorgeschrieben, und davon die Hypothek
in dem vorerwähnten Gulde, oder reparirten
Kaufes sich vorbehalten haben.

Reform: E. E. pag. 142.

10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

(11) Givarene af alle öfrige Hypothecarii
enaf den Allr äfver Landfveftem, och af
äfver äfver, in Landen fabunden Hand
Vr fveftem den befordret privilegium
wlangat faben.

(12) Publif folgen die Depofita, fo der
debitor angreiffene in die pincen
Nutzon vorordnet fab.

§. 10.

Alle Vorbenannte Creditores faben zu
fordert ifer Capitalia enaf jertz befrist
Curre Ordnung Völbij zu faben, in
dem Givarene das befristete Vorben
enaf Givarene ist, fo werden an die
zu jeglichem Capital geförigt Handen in
gleichmäßiger Ordnung eingezogen.

§. 11.

Manne dem solich vor Capital und Zinsen
verguiget werden, fo folgen demselben
zu Letzt.

(13) Die Chirographarii, och af äfver
fordring in simple Landfveftem
oder Vrschreibung vinniger Hypothecae
faben, in gleichem dreyenigen, och af
mit glaubhaftem Kaufmännern oder
andern zu Must beftändigen Gründen
an den debitoren oder zu fordern,
darüber aber oder Landfveftem, nach
sonst vinniger Vrschreibung von demselben

Titulus XXII.

Von Befreiungen
in der Ebnung.

§. 1.

Obgleich wir ob uns¹ jeglichen freyer Will-
kürs freygehallt blieben, in Betracht
seiner Wohlthätigkeit mittelst Testaments
zu Verordnen, was nach seinem Tod seine
Güter oben² und besitzen solle; Also mag
auch jemand bey Lebendigen Tagen
in Ansehung von seinem Vermögen seinem
andern, oder so will, ob³ sich anvertraut
oder fremder, so oft⁴ er will und zu thun.

§. 2.

Da aber diese Befreiung seiner Wirkung
derjenigen freyer disposition ist, welche
in dem jenen über sein Eigenthum zu thun,
also mögen auch mit derjenigen allein
zu recht¹ beständig das ob² Befreiung
Römer, die nach dem Gesetz ihrer
Güter frey² und ungehindert Verwaltung
haben, und darüber einander
Personen geben dürfen.

§. 3.

Es sind dann solche Mannliche
die unter andern ihrer Eltern
oder Verwandten Gewalt haben, Fr: L: H: Lib: IV: Tit:
in gleichem oder besser Verstande, 14. art: 1. §. 3.
Wahnsinnige und in ihrem Verstande

Kapitel, nicht bestimt dasab von dem
 andern angeführten, sondern dem
 dem vorerzählten und angeführten das
 gesamt mit allem Kraft zu
 fordern.

§. 4.

Nicht weniger sollen die Beschränkungen,
 so von ganz Privilegien von
 gegeben sind, von einer Bändigung
 sein, und mögen von dem Gebot selbst,
 wenn es ansetzen werden und zum
 Gebrauch seiner Vermögen gekommen ist,
 als ob es widerwärtig werden; da aber
 der Widerwärtigkeit folgt, so folgt
 bleibt das Gesamt als stillstehend
 beständig in seiner Kraft.

§. 5.

Demnach aber nicht nur alle
 beschränkte Güter oder gewisse Güter,
 sondern auch unbeschränkte Güter,
 in gleicher allseitig gewisse
 Verhältnisse werden, jedoch mit dieser
 Unterscheidung, daß die Beschränkungen
 aller unbeschränkten Güter, samt was
 dem gleich gemacht wird, sie mögen
 viel oder wenig importieren, nicht
 anders vor beständig und gültig gehalten
 werden sollen, sie seien dem durch die
 Gesetze, unter welchen sie gegeben

Fr: L: 4: ibid: art: 2.